

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

| | | | | | | | |
|-----|---------|------------------------|-----|-----|---------|------------------------------------|-----|
| 1. | 17/4114 | Gesundheitswesen | SM | 12. | 17/4071 | Öffentliche Sicherheit und Ordnung | IM |
| 2. | 17/4058 | Soziale Grundsicherung | MLW | 13. | 17/2567 | Bausachen | VM |
| 3. | 17/3804 | Justizvollzug | JuM | 14. | 17/4226 | Schulwesen | KM |
| 4. | 17/3850 | Justizvollzug | JuM | 15. | 17/4237 | Schulwesen | KM |
| 5. | 17/3991 | Kindergartenwesen | KM | 16. | 17/4289 | Staatsanwaltschaften | JuM |
| 6. | 17/4119 | Soziale Grundsicherung | WM | 17. | 17/3126 | Bausachen | MLW |
| 7. | 17/4257 | Justizvollzug | JuM | 18. | 17/3998 | Steuersachen | FM |
| 8. | 16/5488 | Bausachen | MLW | 19. | 17/4140 | Ausländer- und Asylrecht | JuM |
| 9. | 17/3345 | Ausbildungsförderung | SM | 20. | 17/2689 | Wasserwirtschaft und Wasserrecht | UM |
| 10. | 17/4033 | Verkehr | VM | | | | |
| 11. | 17/3468 | Pflegewesen | SM | | | | |

1. Petition 17/4114 betr. Reform der Aufsicht über die Landesärztekammer

I. Gegenstand der Petition

Der Petent spricht sich für eine Reform der Aufsicht über die Landesärztekammer aus. Der Petent rügt die (Rechts-)Aufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg über die Landesärztekammer Baden-Württemberg. Anlass hierfür ist eine Auseinandersetzung des Petenten mit der Landesärztekammer.

II. Sachverhalt

Über das Kontaktformular des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration reichte der Petent am 12. März 2025 eine Beschwerde über eine Bezirksärztekammer ein. Darin monierte der Petent, dass er am 2. Januar 2025 eine Mitarbeiterin der Bezirksärztekammer wegen eines laufenden Beschwerdeverfahrens kontaktiert und über seine Absicht informiert habe, mit einer Zeitung über die vermeintlichen Verzögerungen und Ungerechtigkeiten in einem ihn betreffenden Verfahren zu sprechen. Hierauf habe die Mitarbeiterin der Bezirksärztekammer mit unangemessenem, herablassendem Lachen reagiert. Den Eingang seiner daraufhin eingereichten Beschwerde gegen die Mitarbeiterin bei der Bezirksärztekammer habe die Mitarbeiterin selbst bestätigt, worin der Petent einen eindeutigen Interessenkonflikt und eine schwerwiegende Befangenheit sieht.

Daraufhin kontaktierte der Petent die Landesärztekammer Baden-Württemberg und bat um eine unabhangige Prüfung und Übernahme seiner Beschwerde. Die Landesärztekammer nahm am 29. Januar 2025 Stellung zur Beschwerde und wies die Vorwürfe des Petenten zurück. Dabei seien nach Ansicht des Petenten auch falsche Darstellungen über das Verhalten des Petenten gemacht worden, etwa dass seine Anrufe darauf abgezielt hätten, den Bearbeitungsprozess zu beeinflussen. Nachdem die Gegendarstellung des Petenten hierzu unbeantwortet blieb, sendete der Petent ein weiteres Schreiben an die Landesärztekammer, in dem er eine lückenlose Offenlegung aller internen Bewertungen [seiner] Verfahren forderte und in Aussicht stellte, nach Fristablauf rechtliche Schritte einzuleiten.

Vor diesem Hintergrund forderte der Petent das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration als Aufsichtsbehörde über die Landesärztekammer Baden-Württemberg über das Kontaktformular des Ministeriums am 12. März 2025 auf, eine umgehende Untersuchung aller Vorgänge einzuleiten und folgende Maßnahmen sicherzustellen:

- Sofortige Neuzuweisung seiner Verfahren an eine unparteiische Bearbeitung außerhalb der Bezirksärztekammer.
- Ermittlung, weshalb seine Beschwerden nicht ordnungsgemäß bearbeitet und seine Schreiben ignoriert worden seien.

- Prüfung der Befangenheit der Mitarbeiterin der Bezirksärztekammer sowie interner Strukturen, die eine unvoreingenommene Bearbeitung verhindern.
- Eine Untersuchung, ob die bewussten Verzögerungen eine Form der Diskriminierung aufgrund der Schwerbehinderung des Petenten darstellen.
- Überprüfung der Amtshaftung der Bezirksärztekammer für die grobe Vernachlässigung ihrer Verwaltungspflichten.
- Verpflichtung zur schriftlichen Rückmeldung innerhalb von 14 Tagen, um Transparenz über die eingeleiteten Maßnahmen zu gewährleisten.

Mit E-Mail vom 14. April 2025 nahm das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zur Aufsichtsbeschwerde des Petenten Stellung. Darin wurde dem Petenten erläutert, dass die Landesärztekammer Baden-Württemberg einschließlich der Bezirksärztekammern als rechtlich unselbstständigen Untergliederungen nach § 8 Heilberufe-Kammergegesetz (HBKG) nur der Rechtsaufsicht unterliegen und die Aufsicht dabei darauf beschränkt sei, die Einhaltung des HBKG und der aufgrund seiner Bestimmungen erlassenen Vorschriften zu überwachen. Nur rechtswidriges Handeln der Kammer könne daher Gegenstand der Rechtsaufsicht sein. Dem Petenten wurde im Einzelnen erläutert, weshalb aus Sicht der Rechtsaufsicht kein rechtswidriges Verhalten der Landesärztekammer festgestellt werden könne.

Der Inhalt des vom Petenten monierten Telefonats am 2. Januar 2025 könne rückwirkend nicht zweifelsfrei geklärt werden. Insoweit könne bereits nicht mit der für aufsichtsrechtliche Maßnahmen erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob es überhaupt zu einem der Kammer zurechenbaren rechtswidrigen Verhalten gekommen ist.

Ebenso wenig begegne es rechtlichen Bedenken, dass der Eingang der Beschwerde des Petenten über das Telefonat von der Mitarbeiterin der Bezirksärztekammer selbst bestätigt und die Beschwerde in der Folge in der Bezirksärztekammer von der hierfür zuständigen Referentin bearbeitet wurde. Ein Rechtssatz, wonach die Beschwerde von einer anderen Stelle hätte bearbeitet werden müssen, existiere nicht.

Letztlich könne die Rechtsaufsicht auch nicht erkennen, dass die Landesärztekammer sich der Beschwerde des Petenten nicht angenommen hätte. Mit Schreiben vom 14. März 2025 habe die Landesärztekammer die Beschwerde beantwortet. Eine Frist, innerhalb derer die Landesärztekammer auf Beschwerden eingehen müsste, sehe die Rechtsordnung nicht vor.

Die aufsichtsrechtliche Bewertung des Sachverhalts nahm der Petent mit E-Mail vom 22. April 2025 zur Kenntnis. Er sah darin keine sachgerechte oder inhaltlich überzeugende Reaktion auf [seine] detailliert begründete Beschwerde; zentrale rechtliche und verwaltungsrechtliche Grundsätze seien ignoriert worden.

III. Rechtliche Würdigung

Die Landesärztekammer Baden-Württemberg unterliegt als sogenannte Selbstverwaltungskörperschaft gemäß § 8 HBKG nur der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration. Die Aufsicht ist dabei darauf beschränkt, die Einhaltung des HBKG und der aufgrund seiner Bestimmungen erlassenen Vorschriften zu überwachen. Das heißt, dass nur rechtswidriges Handeln der Kammer Gegenstand der Rechtsaufsicht sein kann.

Eine rechtswidrige Behandlung seines Anliegens durch die Landesärztekammer hat der Petent nicht dargelegt und wird, wie gegenüber dem Petenten dargelegt, auch nicht gesehen.

Die vom Petenten unterstellten Rechtsgundsätze, nach denen der Eingang seines Beschwerdevorbringens nicht von der Mitarbeiterin der Bezirksärztekammer hätte bestätigt werden dürfen und sein Vorbringen von einer unabhängigen Stelle hätte überprüft werden müssen, finden in der Rechtsordnung keine Grundlage. Im Übrigen wird der Petent darauf hingewiesen, dass ihm mangels Mitgliedschaft in der Landesärztekammer keine einklagbaren subjektiven Rechtsansprüche gegenüber der Landesärztekammer zustehen. Zwar gehört es nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 HBKG zu den Aufgaben der Landesärztekammer, Dritte – insbesondere Patientinnen und Patienten – in Angelegenheiten, die die Berufsausübung (der Kammermitglieder) betreffen, zu informieren und zu beraten. Hieraus kann der Petent aber keinen Anspruch ableiten, in welcher Form die Kammer sich des Anliegens des Petenten zu widmen hat. Stehen dem Petenten insoweit keine Rechte zu, können diese durch die Kammer auch nicht verletzt werden.

Die durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ausgeübte Rechtsaufsicht über die Landesärztekammer als Selbstverwaltungskörperschaft erfolgt nur im öffentlichen Interesse und nicht zur Beilegung individueller Streitigkeiten. Dem Petenten stehen ausreichend individuelle Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung, mit denen er sich gegen vermeintlich rechtswidriges Verwaltungshandeln staatlicher Behörden bzw. die Verletzung seiner Rechte durch diese zur Wehr setzen kann.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Beschäftigten der Landesärztekammer nicht der Dienstaufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration unterliegen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 4. Dezember 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition zur Erwägung an die Landesregierung zu überweisen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

2. Petition 17/4058 betr. Wohngeld

I. Gegenstand der Petition

Die Petition betrifft die Bearbeitung und Entscheidung eines Antrags auf Wohngeld in Form eines Mietzuschusses nach dem Wohngeldgesetz (WoGG). Der Petent moniert eine außergewöhnlich lange Bearbeitungszeit von über 17 Monaten seit Antragstellung. Er fordert eine schriftliche Auskunft über den aktuellen Stand des Verfahrens sowie eine zeitnahe Bearbeitung seines Antrags.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Der ursprüngliche Wohngeldantrag des Petenten vom 8. Januar 2024 ging am 12. Januar 2024 zunächst bei einer unzuständigen Wohngelddienststelle der Stadt ein, und wurde umgehend an die zuständige Wohngelddienststelle weitergeleitet. Eine Eingangsbestätigung an den Petenten erfolgte am 18. Januar 2024.

Zuvor war bereits am 21. Dezember 2023 eine Erstattungsanzeige des Jobcenters bei der Wohngelddienststelle eingegangen, die auf Bürgergeldleistungen nach dem SGB II für den Zeitraum ab Januar 2024 hinwies und dem Wohngeldantrag des Petenten als Anlage beigelegt war.

Ein weiterer Wohngeldantrag des Petenten mit Datum vom 19. Dezember 2024 ging am 30. Dezember 2024 ein. Aus dem diesem Antrag beigefügten Bescheid des Jobcenters vom 18. November 2024 ging hervor, dass weiterhin laufende Bürgergeldleistungen unter Anrechnung von weiteren Kinderzuschlägen mindestens bis zum 4. März 2025 erfolgten.

Im Verlauf der Bearbeitungszeit gab es Sachstandsanfragen vom Jobcenter und vom Petenten selbst, die seitens der Wohngeldbehörde zeitnah beantwortet wurden. Am 30. Juni 2025 erfolgte eine Unterlagenanforderung, um über die vorliegenden Wohngeldanträge entscheiden zu können.

2. Beurteilung des Falls, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Bearbeitungszeit des Wohngeldantrags des Petenten, der am 12. Januar 2024 bei der Wohngeldbehörde einging, ist gemessen an der in § 75 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Orientierungsfrist als außergewöhnlich lang zu bewerten. Zwar kann eine längere Bearbeitungsdauer im Einzelfall gerechtfertigt sein, dies bedarf allerdings einer nachvollziehbaren Begründung.

Die Wohngeldbehörde führte zur Erläuterung der Verzögerung mehrere Gründe an. Zum einen sei es durch die Einführung des Wohngeld-Plus-Gesetzes zum 1. Januar 2023 zu einem erheblichen Anstieg der Antragszahlen gekommen. Zum anderen wirke sich der bundesweit zunehmende Fachkräftemangel auch auf die personelle Situation innerhalb der Wohngeldbehörde aus. Um diesen Umständen zu begegnen,

wurden mehrfach organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen getroffen.

Vor diesem Hintergrund wurde der Antrag des Petenten zunächst nachrangig bearbeitet, da nach dessen eigenen Angaben der Lebensunterhalt, einschließlich der gesamten Unterkunftskosten, seit Antragstellung durch den Bezug von Bürgergeldleistungen sowie den Kinderzuschlag vollständig gedeckt war.

Bereits am 21. Dezember 2023, also noch vor dem Eingang des Wohngeldantrags des Petenten, ging bei der Wohngeldbehörde eine Erstattungsanzeige des zuständigen Jobcenters nach §§ 102 ff. SGB X ein.

Gemäß § 7 Absatz 1 WoGG sind Haushaltsmitglieder vom Wohngeld ausgeschlossen, wenn sie sogenannte Transferleistungen wie z. B. Bürgergeld beziehen und dabei die Kosten der Unterkunft bereits berücksichtigt werden. Der Petent war daher zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund des Bezugs der Bürgergeldleistungen grundsätzlich vom Wohngeld ausgeschlossen.

Die Erstattungsanzeige des Jobcenters diente dazu, einen möglichen Erstattungsanspruch gegenüber der Wohngeldbehörde geltend zu machen, falls rückwirkend festgestellt werden sollte, dass Wohngeld als vorrangige Leistung anstelle des Bürgergeldes hätte gewährt werden müssen.

Die Wohngeldbehörde hat daher zu prüfen, ob ein rückwirkender Wohngeldanspruch zu einer Reduzierung oder Wegfall der Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II geführt hätte und ob das Jobcenter infolgedessen als nachrangiger Leistungsträger zu behandeln wäre. In einem solchen Fall würde sich eine Erstattungspflicht gegenüber dem Jobcenter ergeben.

Der durchgehende Bürgergeldbezug, später ergänzt durch den Kinderzuschlag, gewährte jedoch in jedem Fall die Sicherstellung des Lebensunterhalts des Petenten. Dieser Umstand war im Rahmen der internen Priorisierung für die Bearbeitung des Antrags von maßgeblicher Bedeutung.

Auf Rückfrage des Berichterstatters hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen mitgeteilt, dass die Wohngeldbehörde nach Klärung des Sachverhalts der zurückliegenden Zeiträume alle offenen Wohngeldanträge des Petenten zwischenzeitlich bechieden hat.

Mit Bescheid vom 21. August 2025 wurde der Antrag vom 8. Januar 2024 für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 29. Februar 2024 gemäß § 7 Wohngeldgesetz (WoGG) zunächst abgelehnt.

Für den Zeitraum vom 1. März 2024 bis 31. Dezember 2024 wurde mit weiterem Bescheid vom 21. August 2025 auf den Antrag vom 8. Januar 2024 ein monatliches Wohngeld in Höhe von 695 Euro bewilligt.

Schließlich wurde auch der Antrag vom 19. Dezember 2024 mit Bescheid vom 21. August 2025 für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 mit einem monatlichen Wohngeld in Höhe von 720 Euro bechieden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem dem Anliegen des Petenten abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Apple

3. Petition 17/3804 betr. Justizvollzug

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet die Entscheidung der Anstaltsleitung einer Justizvollzugsanstalt, wonach Strafgefangene ab März 2025 Besuch von Angehörigen und sonstigen Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt grundsätzlich nur noch an Werktagen und nicht mehr an Wochenenden und Feiertagen empfangen können.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs dürfen Gefangene regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtduer beträgt gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III) mindestens eine Stunde im Monat. Die nähere Ausgestaltung der Besuche obliegt der Anstaltsleitung, welche in der Hausordnung insbesondere Regelungen über die Besuchszeiten sowie Häufigkeit und Dauer der Besuche aufzunehmen hat (§ 15 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 JVollzGB III)

In der Justizvollzugsanstalt hat die Anstaltsleitung entschieden, die Regelbesuchszeiten für Strafgefangene ab 1. März 2025 aufgrund anhaltender Personalengpässe einzuschränken, wobei die gesetzlichen Mindestanforderungen unverändert gewährleistet werden. Die neue Besuchsregelung sieht vor, dass Strafgefangene grundsätzlich nur an Werktagen ihr zur Verfügung stehendes Besuchskontingent ausschöpfen können. Das an Wochenenden eingeschränkte Besuchsangebot steht vorrangig für Untersuchungsgefangene und für den Familienbesuch zur Verfügung. Strafgefangene können sich jedoch für Besuchszeiten an Wochenenden, die nicht an vorrangig Berechtigte vergeben wurden, melden. Hierfür werden jeweils donnerstags die noch offenen Besuchskontingente freigegeben und nach der Reihenfolge des Eingangs der entsprechenden Anträge an Strafgefangene verteilt.

Diese Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Frank

4. Petition 17/3850 betr. Justizvollzug**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent beanstandet die Entscheidung der Anstaltsleitung einer Justizvollzugsanstalt, wonach Gefangene ab 1. Januar 2025 grundsätzlich keine Kleiderpakete mehr empfangen dürfen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs haben Gefangene keinen Anspruch auf den Empfang von Paketen, vielmehr bedarf dieser der vorherigen Erlaubnis der Justizvollzugsanstalt. Die Erteilung der Erlaubnis steht im Ermessen der Anstalt. Die Regelung soll eine Gleichbehandlung der Gefangenen gewährleisten, nachdem ein uneingeschränkter Paketempfang Abhängigkeiten zwischen weniger begüterten und begüterten Gefangenen fördern würde.

Die Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt hat entschieden, ab dem 1. Januar 2025 grundsätzlich keine Erlaubnis mehr für die Zusendung von Paketen zu erteilen.

Durch das grundsätzliche Verbot eines Paketempfangs soll das unerlaubte Einbringen von Betäubungs- und Arzneimitteln in die Justizvollzugsanstalt verhindert werden. Hintergrund ist, dass in den vergangenen Jahren zunehmend festgestellt wurde, dass in eingehenden Paketen von Inhaftierten insbesondere Kleidungsstücke mit neuen psychoaktiven Substanzen versetzt sind, welche in der Regel farb- und geruchlos sind und sich nur durch zeitintensive Laboranalyse ermitteln lassen.

Bei dem Konsum derartiger Substanzen ist es bereits wiederholt zu lebensgefährlichen Situationen mit Notarzteinsätzen gekommen. Zudem fördert der Handel mit neuen psychoaktiven Substanzen das Entstehen einer entsprechenden Subkultur und damit einhergehende Straftaten in der Justizvollzugsanstalt in erheblichem Maße.

Nachdem der häufigste Fall der Paketzusendung sogenannte Wäschepakete, also die Zusendung von Privatkleidung betrifft, dürfen sich Gefangene in der Justizvollzugsanstalt innerhalb von vier Wochen ab Zugang ein Wäschepaket zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, sich einmal jährlich 200 Euro als sogenanntes zweckgebundenes Sondergeld 2 einzahlen zu lassen, um Kleidung über den Anstaltseinkauf zu beziehen.

Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen der Empfang von Paketen durch die Vollzugsleitung genehmigt werden.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Frank

5. Petition 17/3991 betr. Betreuungsangebot und Konflikte in Kindertagesstätten, u. a.**1. Gegenstand der Petition**

Die Petenten begehrn, der Petitionsausschuss möge sich mit der Kündigung zweier Kita-Plätze befassen und darüber befinden, wie das Verhalten der Stadt rechtlich und politisch zu bewerten sei und darüber hinaus sicherstellen, dass solche „Kindeswohlgefährdungen“ nicht mehr administrativ geschehen können. Die Petenten führen an, die Kündigung der Kitaplätze sei rechtswidrig, da sie das Kindeswohl verletze, das Recht auf einen Kita-Platz ignoriere, keine Schlichtungs- und Ombudsregeln implementiert seien und die Eltern diskreditiere. Der zuständige Dezernent habe alle, auch rechtswidrige Maßnahmen gebilligt.

Angesichts der massiven Rechtsverletzungen sei die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Dezernenten, den Amtsleiter und die Leiterin der Kita von Amts wegen rechtsstaatlich indiziert.

Weiter begehren sie:

a) Überprüfung der Entscheidungsprozesse in Kindertagesstätten

Es müsse sichergestellt werden, dass Entscheidungen über den Verbleib eines Kindes in der Einrichtung transparent und im besten Interesse des Kindes getroffen werden. Konflikte mit den Eltern dürfen nicht auf Kosten des Kindes ausgetragen werden. Hier habe auch das Landesjugendamt versagt.

b) Schaffung einer unabhängigen Schlichtungsstelle

Es sollte eine neutrale Instanz eingerichtet werden, an die sich Eltern und Einrichtungen im Falle von Konflikten wenden können. Diese Stelle solle unabhängig prüfen, ob Maßnahmen, wie der Ausschluss des Kindes gerechtfertigt seien.

c) Sicherstellung alternativer Betreuungsangebote

Sollte es in Ausnahmefällen doch zu einer Trennung von der Kita kommen müssen, so ist sicherzustellen, dass das Kind nahtlos in eine andere geeignete Betreuungseinrichtung wechseln kann, ohne dass dadurch sein Bildungsweg unterbrochen werde.

d) Verpflichtende Schulungen der Mitarbeiterinnen

Um solche Vorfälle in Zukunft professionell und vor allem transparent abwickeln zu können, solle entsprechend den Konzepten der Stadt Hannover und den Konzeptionen des Pädagogen Klaus Kokemoor eine Stelle Kita-Task-Force eingerichtet werden.

2. Sachverhalt

Die Petenten haben zwei Kinder. Beide Kinder besuchten im Jahr 2024 eine städtische Kindertageseinrichtung. Die Stadt betreibt die Kindertageseinrich-

tung als öffentliche Einrichtung. Für die Einrichtung gilt die Satzung der Stadt K. über die Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 1. Oktober 2019. Für die Tochter der Familie stand in 2024 der Wechsel in die Schule an. Der Sohn der Familie wurde am 15. Januar 2024 in die Kindertageseinrichtung im Krippenbereich aufgenommen. Die altersentsprechende Umgewöhnung in den Bereich des Kindergartens fand nach Vorgesprächen mit den Eltern im Juli 2024 statt.

Während der Krippeneingewöhnung des Sohnes im März 2024 äußerte der Petent Unzufriedenheit gegenüber den Erzieherinnen. Nach Auskunft der Stadt meldete sich die in den Vorfall einbezogene betroffene Fachkraft für mehrere Tage krank. Es wurde ein Bezugserzieherwechsel vorgenommen. Bei der Umgewöhnung des Sohnes in den Kindergartenbereich kam es wiederum zu Unzufriedenheit des Vaters gegenüber Entscheidungen, die u. a. personelle Veränderungen betrafen oder aus Sicht der Kita notwendig waren. Es standen zwei Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für das Kind zur Verfügung. Die Kritik des Petenten bezog sich auf den Ablauf der Eingewöhnung, den Urlaub des/der zukünftigen Bezugserziehers/Bezugserzieherin und die aus seiner Sicht fehlende ausreichende Kommunikation. Am 25. Juli 2024 kam es deshalb zu einem Konflikt zwischen dem Petenten und Personal der Einrichtung. Diesen Vorfall nahm die Leiterin der Kindertageseinrichtung am selben Tag zum Anlass, gegenüber dem Petenten telefonisch ein Hausverbot auszusprechen. Allerdings sprach sie das Hausverbot nur auf den Anrufbeantworter auf. Am Folgetag brachte der Petent die Kinder in die Kindertageseinrichtung. Die Leiterin der Einrichtung wiederholte das Hausverbot und forderte ihn mehrfach auf, die Einrichtung zu verlassen und verständigte die Polizei.

In der Folge wurde noch am 26. Juli 2024 schriftlich ein bis zum 31. Oktober 2024 befristetes Hausverbot ausgesprochen.

Am 29. Juli 2024 legte der Petent Widerspruch gegen das Hausverbot ein.

Am 1. August 2024 fand ein Gespräch zwischen der städtischen Abteilungsleitung Tagesbetreuung für Kinder, der Leiterin der Kindertageseinrichtung und den Petenten statt. Es wurden die Ereignisse in der Kita seit Februar 2024 besprochen. Für die Abteilungsleitung Tagesbetreuung für Kinder und die Einrichtungsleitung stand fest, dass die notwendige Vertrauensbasis zwischen Eltern und Kita, aber auch Eltern und Träger, nicht mehr gegeben war. Deshalb kündigte die Stadt die Betreuungsverträge zum 2. August 2024 schriftlich. Die Kündigungsschreiben wurden in dem Termin übergeben.

Die Kindertageseinrichtung war in der Zeit vom 4. August bis 23. August 2024 geschlossen.

Unter dem 15. August 2024 haben die Petenten Widerspruch gegen die Kündigung der Betreuungsverhältnisse eingelegt sowie einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wegen des Hausverbots und der Kündigungen gestellt.

Auf Initiative der Stadt gab es am 21. August 2024 ein Treffen mit den Petenten und deren Rechtsvertretung. Eine stadtinterne Prüfung hatte ergeben, dass zum einen die gegen die Kündigung der Betreuungsverträge eingelegten Widersprüche aufschiebende Wirkung hatten. Zum anderen waren die Kündigungen aus verschiedenen Gründen rechtlich angreifbar. Das Gespräch am 21. August 2024 sollte daher dazu dienen, eine Lösung im Interesse aller Beteiligten zu finden.

Im Gespräch am 21. August 2024 bestand Einigkeit, dass es nicht mehr um die Betreuung des einen der beiden Kinder der Petenten gehe, da dieses in die Schule wechselt würde. Hier war lediglich der Wunsch nach einer Verabschiedung, die nicht mehr möglich gewesen sei. Für das andere Kind wurden verschiedene Optionen angesprochen. Im Nachgang zum Gesprächstermin wurde von der Stadt für das Kind, das in die Schule wechselt sollte, eine Verabschiedung in der Frühstückszeit am Freitag, den 30. August 2024 angeboten. Auch dem Wunsch der Eltern, an diesem Freitag die übliche Betreuungszeit in Anspruch nehmen zu können, wurde entsprochen. Das Kind hat auch an der Abschiedsfeier der Schulkinder, die im Juli stattfand, teilgenommen. Für das andere Kind konnte eine Betreuung in einer anderen städtischen Kindertageseinrichtung gefunden werden.

Die Stadt bezahlte an die Petenten außerdem eine Entschädigung.

Das Verwaltungsgericht stellte in der Folge das Verfahren wegen Hausverbot nach Erledigungserklärung der Parteien ein. Die Kosten wurden dem Antragsteller auferlegt.

Das Verwaltungsgericht stellte ebenfalls unter dem 11. November 2024 das Verfahren wegen Kündigung der Betreuungsverträge ein. In diesem Verfahren hat das Verwaltungsgericht der Stadt die Kosten auferlegt. Das Verwaltungsgericht führte in diesem Zusammenhang aus, dass die Kündigung vom 1. August 2024 mit Wirkung zum 4. August 2024 der Ziffer 6.4 Buchstabe a) der Satzung für die Tageseinrichtungen für Kinder (vom 26. September 2019) widersprochen haben dürfte.

3. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

3.1. Rechtsverletzung durch die Kündigung eines Kindergartenplatzes

Für die Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen werden in Baden-Württemberg nach § 3 Absatz 1 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) die Gemeinden herangezogen. Dabei handelt es sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe. Die Aufgabe wird damit in kommunaler Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis erfüllt und unterliegt keinem Weisungsrecht, sondern lediglich der einfachen Rechtsaufsicht des Landes.

Damit kann überprüft werden, ob das Jugendamt die gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII eingehalten hat. Abläufe in Kindertagesstätten und die Regelungen

von Vertragsverhältnissen zwischen Kommune und Eltern unterliegen nicht der Rechtsaufsicht des Landes.

Das zuständige Regierungspräsidium hat die Petition im Rahmen der dargestellten Rechtsaufsicht überprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass keine Rechtsverletzung, mithin keine Verletzung insbesondere des § 24 SGB VIII (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege) vorläge, da der Sohn einen Platz in einer anderen Kindertageseinrichtung erhalten habe. Dieser Einschätzung bezüglich einer Verletzung des § 24 SGB VIII ist zuzustimmen.

3.2. Vorwurf der Kindeswohlgefährdung

Begriff:

Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ ist ein auslegungsbedürftiger unbestimmter Rechtsbegriff. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und die Kommentarliteratur greifen zur Auslegung auf einen Beschluss des Bundesgerichtshofes (BGH) aus dem Jahr 1956 zurück. Danach liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn eine gegenwärtige, und zwar in solchem Maß vorhandene Gefahr zu bejahen ist, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit (nach anderer Auffassung des BGHs: mit hinreichender Wahrscheinlichkeit) voraussehen lässt.

Einen (nicht abschließenden) Katalog konkreter Beispiele, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl der Kinder und Jugendlichen auswirken können, enthält die Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) zur Umsetzung des Bundeskinderschutzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen. Dabei wird – entsprechend dem Gesetzestext – zwischen Ereignissen und Entwicklungen differenziert.

Als Ereignisse werden dort benannt:

- Fehlverhalten von Mitarbeitern/-innen und durch Mitarbeiter/-innen verursachte Gefährdungen (hierzu gehören insbesondere Aufsichtspflichtverletzungen, Unfälle mit Personenschäden, verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen),
- Gefährdungen, Schädigungen durch zu betreuende Kinder/Jugendliche und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern/Jugendlichen (hierunter sind besonders zu verstehen gravierende selbstgefährdende Handlungen, Selbststötungsversuche bzw. Selbsttötung, sexuelle Gewalt, Körperverletzungen, sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten),
- katastrophenähnliche Ereignisse (über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehende Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schaden am Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben; zum Beispiel Feuer, Explosionen, erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes, Hochwasser),

- weitere Ereignisse können sein: Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Behörden,
- Straftaten oder Strafverfolgung von Mitarbeitern/-innen.

Gesetzliche Grundlagen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis:

Eine Betriebserlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung wird nach § 45 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) nur erteilt, wenn die in § 45 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach § 45 Absatz 2 SGB VIII ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist.

Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn unter anderem zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung, die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung, sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden (§ 45 Absatz Nummer 4 SGB VIII).

In dem Papier „Orientierungseckpunkt zur Umsetzung der Bundesvorgaben zum verpflichtenden Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen und als Empfehlung für die Kindertagespflege“ des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)-Landesjugendamts heißt es in den Schlussbemerkungen:

„Schutzkonzepte dienen dem nachhaltigen Schutz der in der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege betreuten Kinder. Damit Schutzkonzepte entwickelt, angewendet und überprüft werden können, müssen entsprechende Verfahren ausgearbeitet und angewendet werden. Damit liegt das Schutzkonzept immer in aktueller Form vor. Dies bedeutet auch, dass die Umsetzung des Kinderschutzes in der Einarbeitung und in der Fort- und Weiterbildung [...] ein regelmäßig gesetzter Standard sind.“

Diese Konzepte und Beschwerdemöglichkeiten liegen auch bei der betroffenen Einrichtung vor.

Das Schutzkonzept der betroffenen Einrichtung beinhaltet nach Auskunft der Stadt eine Beschreibung, wie Kinder in der Einrichtung präventiv vor Kindeswohlgefährdungen geschützt werden können. Es umfasst auch die Beteiligung von Eltern sowie die Möglichkeit, Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten innerhalb der Einrichtung zu äußern. Im Schutzkonzept sei unter anderem auch das Selbstverständnis im Umgang mit Beschwerden klar beschrieben.

Für Eltern gebe es jederzeit die Möglichkeit, sich sowohl an die pädagogischen Fachkräfte, die Einrichtungsleitung als auch an den Elternbeirat zu wenden. Grundsätzlich bestehe auch die Möglichkeit, jede Form der Beschwerde an die trägerseits zuständige Abteilungsleitung Kindertagesbetreuung, die übergeordnete Amtsleitung des Jugendamts der Stadt, die

Aufsichtsbehörde beim Kommunalverband für Jugend und Soziales und darüber hinaus an die Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe Südbaden in Freiburg zu richten. Auf entsprechende Nachfrage werden betroffene Familien hierüber informiert.

Zum Vorwurf der Kindeswohlgefährdung in der vorliegenden Angelegenheit kann daher ausgeführt werden:

Nach § 47 Absatz 2 SGB VIII müssen Träger von Einrichtungen Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, an die zuständige Behörde (im Baden-Württemberg an das Landesjugendamt) melden.

Der Kommunalverband für Jugend- und Soziales KVJS ist nach § 85 Absatz 2 Nummer 6 SGB VIII in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (LKJHG) zuständig für die Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48 SGB VIII). Er wurde um Stellungnahme gebeten.

Der KVJS führt aus, er habe am 27. November 2024 ein Schreiben des Petitionsführers erhalten, das als Meldung nach § 47 SGB VIII bearbeitet worden sei. In dem Schreiben sei es u. a. um konkret benannte Ereignisse und Entwicklungen gegangen, die zu einer Beeinträchtigung des Kindeswohls führen könnten.

Der KVJS habe Kontakt mit der Kindertageseinrichtung aufgenommen, alle Punkte seien nachvollziehbar erläutert worden, sodass kein weiterer Handlungsbedarf bestanden habe.

Worauf sich der Petitionsführer in seiner Aussage, das KVJS-Landesjugendamt habe versagt, stützt, sei unklar. Im Schreiben des Petenten vom 27. November 2024 werde ausgeführt, dass das KVJS-Landesjugendamt zum Zeitpunkt der Vorfälle im Sommerurlaub gewesen sei. Nach interner Recherche sei jedoch im Sommer 2024 kein Anruf/Schreiben des Petitionsführers eingegangen.

Die betroffene Stadt äußerte in ihrer Stellungnahme:

„Maßgeblich durch die beschriebenen Vorfälle war das Verhältnis zwischen Eltern und Einrichtung als irreversibel beschädigt zu bewerten und die mit den Konsequenzen verbundenen Belastungen für die Kinder waren aus fachlicher Sicht in der Erwägung vertretbar.“

Ergebnis:

Die Schilderungen zeigen, dass eine Abwägung unter Kinderschutzgesichtspunkten stattgefunden hat.

Die vorgenommene Abwägung bezüglich des Kindeswohls-, wie sie Jugendamt und Einrichtungsleitung vorgenommen haben, erscheint vertretbar, denn in dem Gespräch vom 1. August 2024, in dem die Kündigung der Kindergartenplätze ausgesprochen worden ist, äußerte die Einrichtungsleitung, es fände sich keine Betreuungspersonen in der Einrichtung bereit, die Elternarbeit- und Gespräche zu übernehmen.

Zudem hat der Sohn der Petenten einen anderen Platz erhalten, sodass seine Bildungsbiographie nicht unterbrochen worden ist.

Die Tochter der Petenten hatte bereits an der Verabschiedung für Schulkinder im Juli teilgenommen und bekam die Gelegenheit, sich in der Kita zu verabschieden. Eine Kindeswohlgefährdung ist hier nicht ersichtlich.

Der KVJS- Landesjugendamt ist den vorgetragenen Vorwürfen nachgegangen. Sie wurden nachvollziehbar seitens der Einrichtung erläutert, sodass keine weiteren Maßnahmen notwendig waren.

3.3. Vorwurf, die Leiterin der Kita habe die Polizei gerufen um den Petenten zu diskreditieren und den Straftatbestand der „falschen Verdächtigung“ erfüllt.

Nach § 47 SGB VIII sind auch Vorgänge meldepflichtig, die strafbare Handlungen seitens des Kita-Personals betreffen.

Eine solche Meldung wurde weder seitens der Einrichtung noch seitens der Petenten vorgenommen.

Aus den geschilderten Sachverhaltsdarstellungen lässt sich ein solcher Verdacht auch nicht herleiten.

3.4. Die Petenten beantragen die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen den zuständigen Dezerrenten, den Amtsleiter des Sozial- und Jugendamts der Stadt und die Leiterin der Kindertageseinrichtung.

Beschwerden über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung:

Der Oberbürgermeister der Stadt ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung und daher für die Behandlung der Dienstaufsichtsbeschwerden zuständig (vgl. § 44 Absatz 4 der Gemeindeordnung). Er entscheidet abschließend über Dienstaufsichtsbeschwerden.

Beschwerden über den Dezerrenten:

Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind grundsätzlich nicht möglich, da diese nur ihrer politischen Verantwortung unterliegen. Sie müssen letztendlich ihr persönliches Verhalten vor ihren Wählern verantworten. Nur in wenigen Ausnahmefällen, z. B. bei einem Verhalten, das zu disziplinarrechtlichem Einschreiten Anlass geben könnte, nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde die Befugnis des Dienstvorgesetzten wahr. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor.

3.5. Die Petenten begehren weiterhin:

a) Überprüfung der Entscheidungsprozesse in Kindertagesstätten

Die betroffene Stadt hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, die fachamtsinterne Analyse des Fallverlaufs habe die in den Standards, Handlungsgrundlagen und Konzeptionen der städtischen Kindertagesstätten niedergelegten Grundlagen als geeignet und ausreichend bestätigt.

Wie Entscheidungsprozesse innerhalb der Stadtverwaltung und ihren Einrichtungen gestaltet werden, obliegt der Stadt im Rahmen ihrer Selbstverwaltung. Das Land hat hierauf keinen Einfluss.

b) Schaffung einer unabhängigen Schlichtungsstelle

Es bedarf keiner Schaffung einer solchen Schlichtungsstelle, denn die Landesregierung hat ein Ombudssystem für Baden-Württemberg eingerichtet. Den Petenten stand es frei, sich an die Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe Südbaden in Freiburg zu wenden.

c) Sicherstellung alternativer Betreuungsangebote

Die Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen obliegt den Städten und Gemeinden. Es handelt sich insoweit um die Wahrnehmung einer weisungsfreien Pflichtaufgabe der Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

d) Verpflichtende Schulungen der Mitarbeiterinnen

Schulungskonzepte für Mitarbeiter unterliegen im Falle von kommunalen Einrichtungen der Selbstverwaltung der Kommune. Dabei ist zu beachten, dass „die Umsetzung des Kinderschutzes in der Einarbeitung und in der Fort- und Weiterbildung ein regelmäßig gesetzter Standard sind“ (KVJS Orientierungspunkte s. o.).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Frank

6. Petition 17/4119 betr. Beschwerde über das Jobcenter

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beklagt eine Nichtübernahme seiner Unterkunftskosten durch das Jobcenter des Landkreises.

II. Sachverhalt

Der Petent beantragte im April 2023 Bürgergeldleistungen beim Jobcenter. Im Rahmen der Antragsbe-

ratung gab er gegenüber dem Jobcenter an, in einer Wohngemeinschaft mit seiner Mutter und seinem Bruder zu leben. Die Warmmiete betrage insgesamt 764,83 Euro.

In den Antragsunterlagen erklärte der Petent, dass ihm keine Kosten für die Unterkunft und Heizung entstehen. Im Folgenden bewilligte das Jobcenter des Landkreises dann Bürgergeldleistungen ohne Unterkunfts-kosten. Ab September wurden die Leistungen wegen Arbeitsaufnahme aufgehoben.

Im Oktober 2023 stellte der Petent einen Fortzahlungsantrag, in dem keine Kosten für die Unterkunft beantragt wurden. Aus den vorgelegten Kontoauszügen ergaben sich keine Mietzahlungen. Das Jobcenter bewilligt erneut Bürgergeldleistungen ohne Unterkunfts-kosten. Auch in einem weiteren Fortzahlungs-antrag im März 2024 machte der Petent keine Unterkunftszahlungen geltend. Im März 2024 mussten die Leistungen wegen der Erzielung von Einkommen zwischen November 2023 und März 2024 neu berech-net werden.

Im August 2024 reichte der Petent einen Untermiet-vertrag mit seiner Mutter über die Anmietung des Wohnzimmers in der von der Mutter angemieteten Wohnung ein. Der Mietvertrag wurde nachweislich den Angaben im Mietvertrag am 29. Juli 2024 abgeschlossen. Als Mietzins wurde 241 Euro monatlich vereinbart. Darin enthalten sind nach § 3 des Mietver-trages auch die Betriebs- und Nebenkosten. Als Mietbeginn wurde der 1. April 2023 angegeben.

Daraufhin berechnete das Jobcenter mit Bescheid von September für den Zeitraum August 2024 bis April 2025 die Bürgergeldleistungen neu und erkannte ab August 2024 einen Bedarf für Unterkunftskosten an.

Gegen diesen Bescheid legte der Petent im Oktober 2024 Widerspruch ein und verlangte die Berücksich-tigung der Unterkunftskosten ab April 2023. Über diesen Widerspruch wurde bislang noch nicht ent-schieden.

Daraufhin überprüfte das Jobcenter den Sachverhalt und stellte fest, dass der Mietvertrag unter Verwandten tatsächlich nicht vollzogen werde und daher auch ab August 2024 kein Anspruch auf die Unterkunfts-kosten bestehe. Die Zahlung für die Unterkunftskos-ten wurde daher ab November 2024 eingestellt.

Mit Fortzahlungsantrag von April 2025 wurde vom Petenten ein neuer Untermietvertrag mit seiner Mut-ter eingereicht. Der nun erhobene Mietzins ab dem 1. März 2025 betrage monatlich 465 Euro, zuzüglich 160 Euro Nebenkosten. Als Zahlungsempfänger im Mietvertrag wurde nicht die Mutter, sondern der Pe-tent selbst angegeben. Auf den nach Aufforderung im Mai 2025 eingereichten Kontoauszügen waren weder Mietzahlungen noch Zahlungen für Nebenkosten ent-halten.

Das Jobcenter bewilligte daraufhin für Mai 2025 bis Juni 2026 Bürgergeldleistungen ohne Unterkunftskos-ten.

III. Rechtliche Würdigung

Die Bürgergeldleistungen umfassen nach § 19 Sozialgesetzbuch (SGB) II grundsätzlich den Regelbedarf, eventuelle Mehrbedarfe sowie den Bedarf für Unterkunft und Heizung. Bei den Unterkunftskosten werden die tatsächlichen Aufwendungen nach § 22 SGB II anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Die Unterkunftskosten müssen tatsächlich entstehen, das heißt ein Mietvertrag muss tatsächlich vollzogen werden. Gerade bei Mietverträgen mit nahen Angehörigen verlangt die Rechtsprechung eine Prüfung, ob überhaupt eine wirksame mietvertragliche Abrede besteht oder ob es sich hierbei um ein Scheingeschäft handelt. Leistungsbeziehende müssen daher nachweisen, dass sie sich einer wirksamen, nicht dauerhaft gestundeten Mietzinsforderung ausgesetzt sehen. Denn bei Nichtzahlung der Miete droht regelmäßig Kündigung und Räumung der Unterkunft. Zweck der Regelung über die Erstattung der Kosten für die Unterkunft ist es aber gerade, existentielle Notlagen zu beseitigen und den Eintritt von Wohnungslosigkeit zu verhindern. Nur, wenn diese Notlage real besteht, also bei Nichtzahlung der Unterkunftskosten eine Kündigung oder Räumung droht, ist der Einsatz von Steuermitteln zur Beseitigung dieser Notlage gerechtfertigt.

Im vorliegenden Fall sprechen gewichtige Indizien gegen eine tatsächliche Praktizierung des Mietvertrags. Insbesondere die Tatsache, dass der Petent seit seinem Einzug offenbar mietfrei wohnen konnte und keinerlei Mietzahlungen auf allen eingereichten Kontauszügen ersichtlich sind – selbst nicht in Zeiträumen finanzieller Leistungsfähigkeit – lässt den Schluss zu, dass der Mietvertrag nicht vollzogen wurde. Erschwerend kommt hinzu, dass der Petent selbst als Mietzahlungsempfänger in den Mietvertrag aufgenommen wurde, und nicht seine Mutter als vermeintliche Vermieterin. Zudem wurde der vermeintliche Mietbeginn zeitgleich mit dem ersten Bürgergeldantrag datiert. Darüber hinaus hat der Petent vor August 2024 stets gegenüber dem Jobcenter angegeben, dass keine Unterkunftskosten bestehen, obwohl bereits zu diesem Zeitpunkt vermeintlich ein Mietvertrag bestand.

Wenn keine wirksame Mietzahlverpflichtung nachgewiesen werden kann, besteht kein Anspruch auf Unterkunftskosten nach dem SGB II. Vorliegend hat der Petent bislang nicht den Nachweis führen können, dass der vorgelegte Mietvertrag tatsächlich gelebt wird und er wirksam zu Mietzinszahlungen verpflichtet ist.

Eine rechtsfehlerhafte Auslegung der maßgeblichen bundesgesetzlichen Regelungen oder ein fehlerhaft ausgeübtes Ermessen sind nicht ersichtlich, insoweit besteht nicht das Erfordernis bzw. keine Möglichkeit aufsichtsrechtlicher Maßnahmen. Die Entscheidungen des Jobcenters sind nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Frank

7. Petition 17/4257 betr. Besuchsregelungen in der JVA

Die Petentin ist die geschiedene Ehefrau eines in einer Justizvollzugsanstalt inhaftierten Strafgefangenen. Der Strafgefangene befindet sich seit dem 21. Mai 2025 in Haft und das Strafende datiert auf den 29. November 2027.

Die Petentin beanstandet die Besuchsmöglichkeiten in der Justizvollzugsanstalt, wonach Strafgefangene Besuch von Angehörigen und sonstigen Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt grundsätzlich nur an Werktagen und nicht an Wochenenden empfangen können.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs dürfen Gefangene regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III) mindestens eine Stunde im Monat. Die nähere Ausgestaltung der Besuche obliegt der Anstaltsleitung, welche in der Hausordnung insbesondere Regelungen über die Besuchszeiten sowie Häufigkeit und Dauer der Besuche aufzunehmen hat (§ 15 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 JVollzGB III).

In der betreffenden Justizvollzugsanstalt hat die Anstaltsleitung festgelegt, die Regelbesuchszeiten für Strafgefangene ab 1. März 2025 aufgrund anhaltender Personalengpässe einzuschränken, wobei die gesetzlichen Mindestanforderungen unverändert gewährleistet werden. Strafgefangene können danach in dieser Justizvollzugsanstalt im Rahmen der Kapazitäten der Besuchsabteilung monatlich zwei Regelbesuche von Montag bis Freitag um 13:00 Uhr oder um 14:45 Uhr für jeweils eine Stunde ohne Überwachung empfangen. Gefangene, die am Vollzugsziel mitarbeiten, disziplinarisch im betreffenden Monat nicht in Erscheinung getreten und bei welchen mindestens sechs Besuche beanstandungsfrei verlaufen sind, können auf Antrag einen dritten Besuch erhalten.

Die neue Besuchsregelung sieht damit vor, dass Strafgefangene grundsätzlich nur an Werktagen ihr zur Verfügung stehendes Besuchskontingent ausschöpfen können. Das an Wochenenden eingeschränkte Besuchsangebot steht vorrangig für Untersuchungsgefangene und für den Familienbesuch zur Verfügung. Strafgefangene können sich jedoch für Besuchszeiten an Wochenenden, die nicht an vorrangig Berechtigte vergeben wurden, melden. Hierfür werden jeweils donnerstags die noch offenen Besuchskontingente freigegeben und nach der Reihenfolge des Eingangs der entsprechenden Anträge verteilt. Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Die Petentin hat den Gefangenen seit Änderung der Besuchsregelung für Strafgefangene am 1. März 2025 insgesamt fünfmal, konkret am 28. März, 17. April, 13. Mai, 18. Juli und 15. August 2025 besucht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Frank

8. Petition 16/5488 betr. Schallschutz eines Schützenhauses, Lärmschutz eines Wohngebietes

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die vom Schießbetrieb eines Schützenvereins ihrer Wahrnehmung nach ausgehenden Lärmbelästigungen. Sie begeht in Bezug auf ihr Grundstück die Einhaltung des in einem allgemeinen Wohngebiet geltenden Immissionsrichtwerts von tagsüber 55 dB(A). In diesem Zusammenhang bemängelt sie, dass der durch Bebauungsplan geforderte Schallschutz gegen Schießlärm für das Plangebiet nicht bzw. nur unzureichend geschaffen worden sei. Darüber hinaus wird die Methodik der Immissionsberechnung des Landratsamts sowie die Gebührengestaltung der beteiligten Behörden in Frage gestellt.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Die Petentin wohnt in einem Haus auf einem Grundstück, auf dem die Eltern der Petentin nach dem im Jahr 1998 erfolgten Grundstückserwerb ein Wohnhaus errichteten. Das Grundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans, der am 5. Juni 1998 in Kraft trat. Der Bebauungsplan setzt für das betreffende Grundstück hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung 1990 fest. In der Begründung zum Bebauungsplan ist unter Nummer 11 („Immissionsschutz“) ausgeführt:

„Südöstlich des Baugebiets befindet sich der Schießstand des örtlichen Schützenvereins. Es wurden deshalb Schallpegelmessungen durchgeführt, die unter Berücksichtigung rechnerischer Zuschläge bei großkalibrigen Waffen Maximalpegel von 61,5 dB(A) ergeben.

(...)

Nach einer Ortsbesichtigung (...) wurde als Ergebnis festgehalten, daß zur Minderung des Lärms die Anbringung von Schallabsorptionsplatten im Bereich des Schießstands ausreichend Abhilfe schaffen kann.

Nach Durchführung dieser Maßnahme, die eine Minderung des im Gebiet an kommenden Schallpegels um 10 dB(A) bewirken kann, sind auch keine kurzzeitigen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte mehr gegeben.

Die bautechnische Maßnahme zum Immissionsschutz wird zeitgleich mit der Baugebietseröffnung erfolgen, sodass ihre Wirksamkeit bereits zum Bezug des ersten Gebäudes im Baugebiet gewährleistet ist.“

In etwa 165 Metern Entfernung und ca. 30 Höhenmeter talwärts vom Wohnhaus der Petentin liegt das Schützenhaus des Schützenvereins. Der Schießstand bestand im Jahr 2021 aus acht 25-m-Bahnen und 50-m-Bahnen.

Der Standort der Anlage befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, also einem Bereich ohne Bebauungsplan. Im Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ist an dieser Stelle eine Anlage für Schießsport ausgewiesen.

Die vom Schützenverein betriebenen Schießstände wurden am 23. Mai 1964 und am 8. März 1965 baurechtlich genehmigt. In den Jahren 1973 und 1978 wurden Baugenehmigungen für den Anbau eines Umkleide- bzw. Geräteraums und für den Anbau eines Heizraums mit Heizöltank erteilt. Am 25. Juni 1982 wurde im Rahmen der sicherheitspolizeilichen Erlaubnis eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erweiterung auf das Schießen mit Schwarzpulver erteilt.

Die untere Immissionsschutzbehörde erteilte am 15. Oktober 1987 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der Kleinkaliberanlage von vier auf acht Schießstände, zur Errichtung und zum Betrieb einer Faustfeuerwaffenanlage und zur Nutzungsänderung des Vereinsheims in eine Gaststätte. Am 3. Juni 1988 und am 9. Dezember 1991 ergingen hierzu immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungen für planabweichende Ausführungen.

Eine weitere Baugenehmigung wurde am 20. November 1997 für den Anbau einer WC-Anlage, den Umbau der Heizungsanlage und den Neubau von Abwassergruben erteilt. Planabweichende Ausführungen wurden am 31. Januar 2000 genehmigt.

Nach Ausführung der Petentin führte sie im Jahr 2002 mit der Gemeinde Verhandlungen zu Lärmschutzmaßnahmen am Schießstand. Beim zuständigen Landratsamt ist die erste Eingabe im April 2010 aktenkundig. Die anwaltlich vertretene Petentin beschwerte sich namens ihrer Familie wegen Lärmbelästigungen, die vom Schießbetrieb des Schützenvereins ausgingen. Insbesondere liege der von der Anlage ausgehende Lärm über den zulässigen Immissionsrichtwerten. Außerdem sei die Gemeinde verpflichtet, entsprechend der Genehmigung des Bebauungsplans Lärmschutzmaßnahmen am Schützenhaus umzusetzen. Unter Ziffer 11 der Begründung zum Bebauungsplan sei aufgrund des im Rahmen des Planverfahrens eingeholten schalltechnischen Gutachtens festgelegt, dass im Bereich des Schießstands Schallabsorptionsplatten anzubringen sind, die im Baugebiet zu einer deutlichen Lärminderung führen.

Im Rahmen der Beschwerde wurde der Immissionsschutzbehörde bekannt, dass die Gemeinde im Herbst 2009 ein Lärmgutachten durch ein amtlich anerkanntes Messinstitut veranlasst hatte. Mit diesem sollte überprüft werden, ob die Prognose des Ingenieurbüros R. vom September 2009 ergaben in dem betreffenden Wohngebiet eine Überschreitung des zulässigen Immissionsrichtwerts durch den Schießbetrieb erwartet ließ, tatsächlich zutraf.

Die durchgeföhrten Messungen des Ingenieurbüros R. vom September 2009 ergaben in dem betreffenden Wohngebiet eine Überschreitung des zulässigen Immissionsrichtwerts durch den Schießbetrieb.

Daher wurde zum einen die Gemeinde aufgefordert, die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vorgenommenen Maßnahmen zu vollziehen, zum anderen wurde der Schützenverein aufgefordert, die zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte erforderlichen Lärminderungsmaßnahmen umzusetzen.

Aufgrund der Beschwerde erklärte sich der Verein bereit, die Schießzeiten für Großkaliber auf freiwilliger Basis einzuschränken. Außerdem beauftragte er in Zusammenarbeit mit der Gemeinde einen Architekten und Schießsportsachverständigen – unter Einbeziehung eines amtlich anerkannten Messinstituts – mit der Ausarbeitung, Planung und Durchführung der notwendigen lärmähmenden Maßnahmen. Für Material- und Planungskosten hatte die Gemeinde eine Zusage zur Tragung der Kosten erteilt.

Die Maßnahmen waren nach § 15 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) anzugepflichtig. Da zumindest für die Überdachungen neben dem immissionsrechtlichen Anzeigeverfahren auch ein baurechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich war, beantragte der Schützenverein wegen der Konzentrationswirkung eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 4 BImSchG, die am 13. September 2010 erteilt wurde.

Die Genehmigung wurde dem Rechtsanwalt der Petentin am 15. September 2010 zugestellt. Am 14. Oktober 2010 wurde dagegen Widerspruch erhoben. In der Begründung teilte der beauftragte Rechtsanwalt mit, dass der Widerspruch nicht die Schallschutzmaßnahmen verhindern solle, sondern nur auf ein eventuell erforderliches weiteres Tätigwerden des Landratsamts gerichtet sei, falls der Immissionsrichtwert im Wohngebiet nach den Umbaumaßnahmen nicht eingehalten werde.

Die Umbaumaßnahmen waren im April 2011 (25-m-Stand) bzw. September 2011 (50-m-Stand) abgeschlossen. Die Abnahmemessung fand am 12. Oktober 2011 statt.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2011 stellte der Rechtsanwalt der Petentin einen Antrag auf rechtliches Einschreiten. Der Antrag war auf Beseitigung der Schießanlage, hilfsweise auf den Erlass einer zeitweisen Stilllegungsverfügung bzw. einer nachträglichen Anordnung zum Verbot verschiedener Waffenarten gerichtet. Da zu diesem Zeitpunkt die Umbaumaßnahmen und Lärmessungen bereits durchgeführt waren, die Messergebnisse jedoch noch nicht offiziell vorlagen, wurde die Entscheidung über den Antrag zurückgestellt.

Laut Bericht vom 7. Dezember 2011 über die durchgeföhrten Lärmessungen waren die bis dahin ergriffenen Maßnahmen noch nicht ausreichend, um einen uneingeschränkten Schießbetrieb ohne Überschreitung des am Immissionsort A.13 geltenden zulässigen Immissionsrichtwerts sicherzustellen. Der ermittelte Beurteilungspiegel lag mit 70,4 dB(A) deutlich über dem für ein Wohngebiet zur Tagzeit geltenden Immissionsrichtwert von 55 dB(A).

Seitens des Schützenvereins wurde daher beschlossen, weitere Minderungsmaßnahmen vorzunehmen. Insbesondere sollten Hängeabsorber entlang der Böschung im Gewehrstand angebracht werden. Da die Überschreitung durch das Schießen mit großkalibrigen Waffen verursacht wurde, erklärte sich der Verein gleichzeitig bereit, den Schießbetrieb mit Großkaliber auf freiwilliger Basis, d. h. ohne förmliche behördliche Anordnung, einzustellen und erst wieder nach der erfolgreichen Umsetzung weiterer Schallschutzmaßnahmen aufzunehmen.

Am 15. August 2012 führte das Ingenieurbüro W. eine gesteuerte Schallimmissionsmessung am Wohnhaus bzw. auf der Terrasse der Petentin durch. Die Messungen ergaben, dass die zwischenzeitlich durchgeföhrten zusätzlichen Lärminderungsmaßnahmen immer noch keinen uneingeschränkten Schießbetrieb zuließen (Gutachten vom 30. August 2012).

Der Schützenverein gab daher beim gleichen Ingenieurbüro eine Berechnung in Auftrag, mit der die maximal zulässigen Schießzeiten und Schusszahlen ermittelt wurden, die die Einhaltung des Immissionsrichtwerts gerade noch garantieren. Basis der Berechnung waren die lautesten verwendeten Waffenarten und Munitionen. Der Verein zeigte gegenüber der Immissionsschutzbehörde in der Folge an, dass er beabsichtigt, die Schießzeiten und Schusszahlen in diesem Umfang nutzen zu wollen.

In der Zwischenzeit beantragte der Rechtsanwalt der Petentin Anfang Dezember 2012 das behördliche Einschreiten gegenüber dem Schützenverein dahingehend, dass das Schießen mit großkalibrigen Waffen unterbunden wird. Außerdem erhob er Widerspruch gegen eine „möglicherweise erteilte Genehmigung zum Schießen mit großkalibrigen Waffen“.

Nach Vervollständigung der Unterlagen zur Anzeige nach § 15 BImSchG am 7. Januar 2013 durch den Gutachter wurde dem Schützenverein mit Bescheid des Landratsamts vom 29. Januar 2013 mitgeteilt, dass die beabsichtigten Änderungen nicht wesentlich im Sinne des § 16 BImSchG sind und somit keine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erforderlich ist, die Unterlagen also als Anzeige zu werten waren. Gleichzeitig mit dieser Entscheidung wurde eine nachträgliche Anordnung erlassen, in der die zulässigen Immissionsrichtwerte, Maßgaben für seltene Ereignisse und die Führung eines Schießbuchs festgeschrieben wurden. Diese Entscheidung wurde dem Rechtsanwalt der Petentin nicht zugestellt. Es wurde per E-Mail am 30. Januar 2013 darüber informiert, dass die Entscheidung an diesem Tag an den Verein versandt wird.

Dem Rechtsanwalt der Petentin wurde Akteneinsicht gewährt und angekündigt, dass die gestellten Anträge auf rechtliches Einschreiten abgelehnt werden. Mit der Aktenrückgabe am 15. Februar 2013 bat er nochmals um Überprüfung der Lärm-Beurteilungs- und Immissionsrichtwerte. Dieses Schreiben wurde von der Immissionsschutzbehörde als Widerspruch gewertet.

Parallel zum Verwaltungsverfahren wurde auf Initiative des Landratsamts versucht, einen Kompromiss zu finden, der für beide Parteien tragbar wäre. Durch freiwilligen Verzicht auf rechtlich zulässige Schießzeiten sollte eine Verbesserung der Lärmsituation in Bezug auf die Petentin und ihre Familie bewirkt werden. Unter Moderation des Landratsamts fand daher Anfang März 2013 ein Gespräch mit beiden Parteien statt. In diesem wurde vereinbart, dass der Schützenverein abklärt, welche weiteren Maßnahmen zur Lärmdämmung möglich sind und welchen finanziellen Aufwand dies erfordert. Anschließend sollte mit der Gemeinde geklärt werden, ob sie die Kosten übernimmt oder sich zumindest daran beteiligt.

Am 18. März 2013 er hob der Rechtsanwalt der Petentin Widerspruch gegen die immissionsschutzrechtliche Entscheidung vom 29. Januar 2013 und beantragte das Ruhen des Verfahrens. Das Ergebnis der außergerichtlichen Verhandlungen sollte abgewartet werden.

Zwar holte der Verein ein weiteres Angebot für nochmals zusätzliche Schallschutzmaßnahmen ein. Zu weiteren Verhandlungen wegen der Kostenübernahme und zur Durchführung der Maßnahmen kam es jedoch nicht mehr, da die Familie der Petentin eine Presse- und Fernsehberichterstattung über ihren Fall veranlasste, in deren Folge sich sowohl der Verein als auch die Gemeinde auf den rechtlich zulässigen Schießbetrieb zurückzogen und weitere freiwillige Maßnahmen ablehnten.

Das Landratsamt teilte dem Rechtsanwalt der Petentin den Sachverhalt mit und bat um Mitteilung, ob das Verfahren wieder angerufen werde bzw. ob die im Raum stehenden Anträge und Widersprüche beschieden werden sollen.

Mit Schreiben vom 15. August 2013 wurde erklärt, dass das Verfahren weiterbetrieben werden solle. Gleichzeitig wurde die sofortige Einstellung des gesamten Schießbetriebs, zumindest aber die Untersagung des Schießens mit Großkalibern beantragt.

Am 5. September 2013 entschied das Landratsamt, dass die oben benannten Anträge der Petentin vom 20. Oktober 2011, vom 6. Dezember 2012, vom 17. Dezember 2012 und vom 15. August 2013 abgelehnt sind.

Hiergegen wurde ebenfalls Widerspruch eingelegt, dessen Begründung sich im Wesentlichen mit den bisherigen Vorträgen deckte.

Alle Widersprüche wurden vom Regierungspräsidium mit Entscheidung vom 6. Mai 2014 als unbegründet zurückgewiesen.

Am 3. Juni 2014 reichte die Petentin Klage beim Verwaltungsgericht ein. Sie beantragte die Aufhebung der Bescheide, die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte und hilfsweise die Untersagung des Schießens mit Großkaliberwaffen.

Am 25. Juli 2014 beantragte die Petentin das Ruhen des Verfahrens, da außergerichtliche Gespräche mit der Gemeinde und dem Schützenverein stattfinden sollten. Der Gemeinderat lehnte in seiner Sitzung am

15. September 2014 die Finanzierung weiterer Lärmschutzmaßnahmen allerdings ab.

Die Petentin nahm die Klage am 22. Januar 2015 zurück. Das Verwaltungsgericht stellte das Verfahren daraufhin ein.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 13. September 2010 und die nachträgliche Anordnung vom 29. Januar 2013 in der Fassung des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums sind damit bestandkräftig. Seither wurden keine weiteren Beschwerden wegen Lärmbelästigungen durch den Schießbetrieb erhoben.

Zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen waren weder baurechtliche noch immissionsschutzrechtliche Verfahren anhängig.

2. Beurteilung des Falls, insbesondere rechtliche Würdigung

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt vor allem schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG).

Zur Lärmsituation

Die immissionsschutzrechtlichen Schutz- und Vorsorgepflichten nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BImSchG werden Lärm betreffend durch die TA Lärm konkretisiert. Sie enthält Immissionsrichtwerte, die unter anderem den Schutz des Menschen, insbesondere sein Wohlbefinden und seine Gesundheit bezo genen (§ 1 BImSchG).

Nach Nummer 3.2.1 TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche in der Regel sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 TA Lärm nicht überschreitet. Der Immissionsrichtwert für den Beurteilungspiegel beträgt für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Allgemeinen Wohngebieten tagsüber 55 dB(A) (Nummer 6.1 e) TA Lärm). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten (Nummer 6.1. Satz 2 TA Lärm). Die Tagzeit ist nach Nr. 6.4 TA Lärm definiert als die Zeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr.

Die TA Lärm legt auch das Verfahren zur Ermittlung und Beurteilung der Immissionen fest. Nach Anhang A 1.6 zur TA Lärm werden die Schießgeräusche nach VDI 3745 Blatt 1, Ausgabe Mai 1993 ermittelt. Hierbei sind in der Regel die Bestimmungen für gesteuerte Messungen anzuwenden. Dieser Berechnungsmodus wird auch vom Landratsamt angewandt und ist sachgerecht.

Der ermittelte Beurteilungspegel setzt sich aus dem mit Hilfe von Schallpegelmessern gebildeten zeitlichen Mittelwert des Schalldruckpegels des zu beurteilenden Geräusches und gegebenenfalls aus weiteren Zuschlägen zusammen. Der Beurteilungspegel ist ein Wert zur Kennzeichnung der mittleren Geräuschbelastung während jeder Beurteilungszeit, die die gesamte Tagzeit (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) umfasst.

Die Petentin macht geltend, dass bei ihr Werte von 70 bis 76 dB(A) bzw. 81 bis 86 dB(A) durch den Schießbetrieb ankommen. Es handelt sich dabei um den im Moment des Schusses gemessenen Lärm (Maximalpegel).

Das Gutachten des Ingenieurbüros W. (amtlich anerkanntes Messinstitut nach BImSchG) vom 30. August 2012 und die Nachberechnung vom 25. November 2012 beschreiben den maximalen Schießbetrieb durch Einschränkung von Schusszahlen und Schießzeiten, der die Immissionsrichtwerte im allgemeinen Wohngebiet tagsüber vollständig ausschöpft.

Das Gutachten und die Nachberechnung wurden auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität geprüft. Beide entsprechen den Vorgaben der TA Lärm.

Der eingeschränkte, immissionsverträgliche Schießbetrieb wurde in der Entscheidung vom 29. Januar 2013 rechtsverbindlich festgeschrieben. Die zulässigen Immissionsrichtwerte am Immissionsort A. 13 werden eingehalten. Damit entspricht die Anlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm ist somit als sichergestellt anzusehen.

Alle oben aufgeführten behördlichen Entscheidungen sind bestandskräftig. Änderungen im Betrieb wurden nicht beantragt und sind auch nicht bekannt. Seit Rücknahme der Klage durch die Petentin wurden dem Landratsamt keine weiteren Beschwerden vorgetragen.

Zum Bebauungsplan

Der Bebauungsplan setzt sich innerhalb der Begründung unter Nummer 11 mit der Immissionsschutzproblematik auseinander, was Grundlage für die planerische Abwägungsentscheidung nach § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch war. Innerhalb der Begründung sind konkrete Lärmschutzmaßnahmen außerhalb des Plangebiets selbst formuliert.

Nach Bekanntwerden der Nachbarschaftsbeschwerde im Jahr 2010 bat das Landratsamt die Gemeinde, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 22. Juni 2010 teilte die Gemeinde mit, dass sie verursachergemäß die Material- und Planungskosten für die Schallschutzmaßnahmen am Schießstand übernehme und sich um die Umsetzung in Zusammenarbeit mit dem Schützenverein bemühe. Die Schallschutzmaßnahmen wurden im Jahr 2012 abgeschlossen. Förmliche aufsichtsrechtliche Schritte (z. B. ein Einschreiten der Kommunalaufsicht nach § 120 ff. Gemeindeordnung) waren daher nach pflichtgemäßem Ermessen nicht veranlasst.

Zu den Gesundheitsaspekten bzw. Attesten

Die Petentin macht gesundheitliche Beeinträchtigungen, die durch den Schießlärm verursacht würden, geltend.

Wie bereits ausgeführt, werden die einschlägigen Immissionsrichtwerte auf dem Grundstück A. 13 nunmehr eingehalten. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm ist somit aus rechtlicher Sicht ausreichend sichergestellt, es liegt also keine erhebliche Belästigung vor.

Die Abgrenzung zwischen Belästigung und Gesundheitsgefährdung ist folgendermaßen zu sehen: eine die Pflicht zum immissionsschutzrechtlichen Einschreiten auslösende Gefahr einer Gesundheitsschädigung liegt vor, wenn der Eintritt des Schadens im Sinne eines Krankheitszustands aufgrund der konkreten Umstände hinreichend wahrscheinlich ist. Notwendig sind mithin physiologische Effekte auf den Körper. Wirkungen, die nur psychologisch zu ermitteln sind, oder mittelbar über das subjektive Empfinden zu Beeinträchtigungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens führen, stellen nach überwiegender Ansicht im immissionsschutzrechtlichen Sinne Belästigungen dar. Die Gefahr einer Gesundheitsschädigung ist umso eher anzunehmen, wenn der Lärm aufgrund seiner Lautstärke und Dauer (Lärmbelastung) unabhängig von der subjektiven Wahrnehmung und Verarbeitung (Lärmbelästigung) zu gesundheitlichen Risiken führt. Treten negative körperliche Folgen unabhängig von der Affektlage des Betroffenen ein, wird regelmäßig von einer Gesundheitsgefährdung auszugehen sein. Maßgeblich für die Abgrenzung ist, ob die glaubhaft gemachten negativen gesundheitlichen Auswirkungen des Lärms in erster Linie als Folgen einer psychischen Belästigungsreaktion einzuordnen sind oder ob durch die Schallimmissionen bereits physiologische Wirkungen im Sinne einer negativen körperlichen Veränderung eintreten, die nicht psychisch-emotional vermittelt werden und über die natürliche Variationsbreite signifikant hinausgehen.

Die vorgelegten ärztlichen Atteste besagen nach Auskunft der zuständigen Unteren Verwaltungsbehörde nicht, dass die Erkrankungen unmittelbar durch lärmbedingte morphologische oder funktionelle Veränderungen des Organismus hervorgerufen wurden. Die Diagnose in den vorgelegten Attesten der Eltern der Petentin wird nicht auf den Schießlärm zurückgeführt, es wird lediglich darauf verwiesen, dass durch eine „Schreckbelastung“ (Schüsse aus dem angrenzenden Schützenhaus) die Beschwerden nicht angemessen behandelt werden können.

Die weitere geltend gemachten Beeinträchtigungen können ebenfalls nicht in direkter Weise durch die Lärmimmissionen selbst hervorgerufen werden, weil der Schießlärm unstreitig nur zur Tagzeit – bis maximal 22:00 Uhr – auftritt.

Zum Grundstückskaufvertrag

Die Petentin trägt vor, dass die damals fehlenden Lärminderungsmaßnahmen ein wesentlicher Man-

gel seien, der bei Abschluss des Kaufvertrags hätte benannt werden müssen. Hierbei handelt es sich um eine rein privatrechtliche Angelegenheit zwischen der Gemeinde und der Petentin, die seitens der beteiligten Ministerien nicht bewertet werden kann.

Zur vermeintlichen Wertminderung der Immobilie

Die Petentin befürchtet eine Wertminderung ihrer Immobilie aufgrund des Schießlärms. Es handelt sich hierbei allerdings nicht um einen öffentlich-rechtlichen Belang, der von den beteiligten Behörden zu prüfen war.

Zu den Verwaltungsgebühren

Schließlich bemängelt die Petentin die Höhe der Gebühren der oben erläuterten Verwaltungsverfahren. Diese Gebühren wurden für den verursachten Verwaltungsaufwand auf Grundlage der §§ 1 bis 5, 7, 12 und 16 Landesgebührengesetz erhoben. Die Höhe richtete sich nach § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 56.10.05-12 der Gebührenverordnung des Landratsamts (Verwaltungsgebühr nach zeitlichem Aufwand) in der damals geltenden Fassung.

III. Aktuelle Ergänzung

Mit Schreiben vom 11. September 2025 hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen ergänzend Stellung genommen und mitgeteilt, dass der Schützenverein zwischenzeitlich beim Landratsamt angezeigt hat, dass er den Einbau einer BDS-Fallplattenanlage, die Zulassung zum Schießen mit Flinten unter Verwendung von Flintenlaufgeschossen, die Zulassung bis 2 500 Joule Mündungsenergie und das Schießen mit Kurz- und Langwaffen in Pistolenkalibern beabsichtigt. Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzugeben, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Die eingereichten Unterlagen wurden durch die untere Immissionsschutzbehörde und durch den Arbeitsbereich Gewerbeaufsicht im Landratsamt überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass das Gutachten und die hierauf folgenden Berechnungen nachvollziehbar und plausibel sind und nachteilige Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erwarten sind. Die vorgelegte Anzeige nach § 15 BImSchG ist ausreichend, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht erforderlich.

IV. Ergebnis

Durch die bestandskräftige Entscheidung der unteren Immissionsschutzbehörde vom 29. Januar 2013 werden seitdem die geltenden Immissionsrichtwerte am Immissionsort A. 13, eingehalten. Vor diesem Zeitpunkt waren teilweise deutliche Lärmprobleme vorhanden, deren Beseitigung mittels technischen Lärm-

schutzmaßnahmen und Schusszahlreduzierung auch unter Initiative der Petentin und ihrer Familie zu stande kam.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

9. Petition 17/3345 betr. Anerkennung als Arbeitserzieher

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen das Nichtbestehen des Kolloquiums als Teil der staatlichen Prüfung zum Arbeitserzieher. Im Einzelnen bringt er vor, dass sein Antrag auf Nachteilsausgleich wegen einer ADHS-Diagnose (Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung) nicht berücksichtigt und eine beantragte Akteneinsicht nicht gewährt worden sei. Zudem sei ihm der Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung nicht zugestellt worden.

Im weiteren Verfahren hat der Petent im Februar 2025 Widerspruch gegen zwei Gebührenbescheide des zuständigen Regierungspräsidiums eingelegt, welche aufgrund seiner Einsprüche gegen die nicht erfolgte Gewährung des Nachteilsausgleichs ausgesprochen worden waren. Zudem beantragte er hierzu ebenfalls Akteneinsicht.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent macht eine Ausbildung zum Arbeitserzieher gemäß der Verordnung des Sozialministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Arbeitserziehung (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Arbeitserziehung – APrOArbErz), im Folgenden APrOArbErz. Neben einer schriftlichen, mündlichen und fachpraktischen Prüfung ist dort eine Facharbeit mit Kolloquium abzuleisten. Das Kolloquium fand am 5. September 2024 statt. Der Prüfungsausschuss votierte einstimmig, dass das Kolloquium als „Nicht bestanden“ zu werten sei. Dies wurde dem Petenten im Anschluss an das Kolloquium zunächst mündlich mitgeteilt, im Nachgang auch schriftlich.

Mit Schreiben vom 14. April 2023 sowie vom 17. Mai 2023 beantragte der Petent einen Nachteilsausgleich aufgrund seiner ADHS-Diagnose. Die beiden Anträge versandte er an die Schule, bei der er seine Ausbildung absolviert.

Die Schule legte den Antrag unmittelbar beim zuständigen Regierungspräsidium vor. Entsprechend der standardisierten Vorgehensweise wies das Regierungspräsidium die Schule darauf hin, dass der Antrag zusammen mit den übrigen prüfungsbezogenen Unterlagen wie üblich und der Schule bekannt erst

drei Monate vor der Prüfung vorzulegen sei. Dieses Vorgehen ermöglicht die direkte Zuordnung von Anträgen und sonstigen Unterlagen zum jeweiligen Prüfungsdurchgang sowie zum einzelnen Prüfling.

Hierbei kam es offenbar zu einem Missverständnis. Die Schule ging davon aus, dass eine nochmalige Vorlage des Antrags entbehrlich sei. Das Regierungspräsidium ging davon aus, dass die Unterlagen wie üblich vor den Prüfungen vorgelegt werden.

Da der Antrag aufgrund dieses Missverständnisses zum Zeitpunkt der Sichtung der Prüfungsunterlagen nicht beim Regierungspräsidium vorlag, wurde vor der schriftlichen und mündlichen Prüfung nicht über den Antrag auf Nachteilsausgleich entschieden.

Der Petent bestand die schriftliche und mündliche Prüfung im Herbst 2023. Ihm wurde am 27. September 2023 das Zeugnis von der Schule übergeben. Auf Nachfrage des Petenten wurde ihm mit E-Mail vom 16. Oktober 2023 mitgeteilt, dass ADHS als Dauerleiden eingestuft ist. Der Antrag auf Nachteilsausgleich wäre abgelehnt worden, weil die Abschlussprüfungen überprüfen sollen, ob die Arbeitswelt bewerkstelligt werden kann und ob der Petent für das gewählte Berufsfeld tauglich ist.

Nach Ableistung des einjährigen Berufspraktikums fand am 5. September 2024 das Kolloquium zur Erlangung der staatlichen Anerkennung gemäß § 27 APrOArbErz statt, wobei der Petent nach einstimmiger Feststellung des Prüfungsausschusses die Anforderungen nicht erfüllte. Dies wurde dem Petenten nach dem nicht bestandenen Kolloquium noch am gleichen Tage mündlich von der Prüfungsvorsitzenden eröffnet. Die Bekanntgabe des Nichtbestehens des Kolloquiums fand somit noch am 5. September 2024 statt.

Gleichzeitig wurde der Petent auf die Möglichkeit zur Wiederholung des Kolloquiums am 12. März 2025 bei Anfertigung einer neuen Projektarbeit hingewiesen. Dieser Kolloquiumstermin wurde eigens für den Petenten geschaffen, da im Frühjahr 2025 mangels Ausbildungsklasse keine regulären Kolloquiumsprüfungen an der Schule vorgesehen sind.

Obwohl die APrOArbErz keinen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen vorsieht, versendete das Regierungspräsidium am 20. September 2024 dem Petenten einen entsprechenden Bescheid mit Postzustellungsurkunde. Aufgrund eines Schreibfehlers in der Postleitzahl konnte das Dokument jedoch offenbar zunächst nicht zugestellt werden.

Der Petent hat den Bescheid daher erst später – es kann nicht mehr nachvollzogen werden wann genau – erhalten. Der Bescheid lag dem Petenten aber am 28. Oktober 2024 nachweislich vor, da er an diesem Tage per E-Mail auf die fehlerhafte Postleitzahl hinwies und für die Zukunft um Beachtung bat. Zudem legte er in dem von ihm angestrengten Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht nach § 123 VwGO selbst den Bescheid vor.

Mit Schreiben vom 26. September 2024 legte der Petent Widerspruch gegen das Nichtbestehen des Kolloquiums ein. Er erklärte dabei auch, dass sein Arbeitsvertrag mit seinem Arbeitgeber bis zur Absolvierung der Prüfung am 12. März 2025 bzw. bis Ende März 2025 verlängert worden sei. Gleichzeitig beantragte er Akteneinsicht.

Mit Schreiben vom 27. September 2024, versandt am 28. September 2024, legte der Petent Widerspruch auch gegen die Nichtbeachtung des Antrags auf Nachteilsausgleich bei den Prüfungen und die Bewertung des Kolloquiums ein.

Der Petent stellte mit Schriftsatz vom 20. Oktober 2024 einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht gegen das Berufsfortbildungswerk, das die Schule betreibt und gegen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium.

Er machte unter anderem geltend, dass ihm der Bescheid über das Nichtbestehen nach dem Kolloquium nicht übersandt worden sei, Akteneinsicht zu gewähren sei und die Neubewertung seiner bestandenen Prüfungsleistungen erfolgen müsse. Zudem begehrte er die Feststellung eines Zustellungsverzuges, da ihm der Bescheid nicht zeitnah übersandt worden sei.

Mit Beschluss vom 3. Dezember 2024 lehnte das Verwaltungsgericht die Anträge des Petenten ab. Teilweise fehlte bereits das Rechtsschutzbedürfnis, teilweise scheiterten die Anträge an einem fehlenden Anordnungsgrund und der Vorwegnahme der Hauptsache.

In Bezug auf den Antrag auf Akteneinsicht kam es zu Verzögerungen. Das Regierungspräsidium führt die Akten nur noch elektronisch. Bei einer elektronischen Übermittlung der Akte muss abgesichert sein, dass diese datenschutzkonform erfolgen kann. Im Falle einer anwaltlichen Vertretung erfolgt dies über das elektronische Anwaltspostfach. Da der Petent zwischenzeitlich nicht mehr anwaltlich vertreten ist, musste ermittelt werden, wie die Übertragung stattdessen stattfinden kann. Mittlerweile hat der Petent mitgeteilt, dass er über ein MJP („Mein Justizpostfach“) verfügt, sodass die Übersendung über das elektronische Postfach für den Datenaustausch zwischen Behörden und Gerichten (beBPO) möglich ist.

III. Bewertung

Es bestehen keine Anhaltspunkte für schwerwiegende Verfahrensfehler, die ursächlich wären für das Nichtbestehen des Kolloquiums als Teil der staatlichen Prüfung zum Arbeitserzieher.

Dem Petenten wurde das Ergebnis des Kolloquiums („Nicht bestanden“) mündlich und schriftlich übermittelt.

Mit der Bekanntgabe des im Prüfungsausschuss einstimmig beschlossenen Prüfungsergebnisses („Nicht bestanden“) unmittelbar nach dem Kolloquium am 5. September 2024 liegt bereits ein anfechtbarer, mündlicher Verwaltungsakt vor. Der Petent wusste bereits zu diesem Zeitpunkt von seinem Nichtbestehen und der Möglichkeit zur Wiederholung des

Kolloquiums im eigens von der Schule für ihn ange setzten Termin am 12. März 2025.

Der Petent hat, obwohl nach der APrOArbErz ein Bescheid über das Nichtbestehen nicht vorgesehen ist, einen entsprechenden Bescheid am 20. September 2024 erhalten. Es wird davon ausgegangen, dass der Bescheid spätestens am 28. Oktober 2024 beim Petenten vorlag. Spätestens im Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht legte der Petent selbst den Bescheid über das Nichtbestehen als Anlage vor. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz mit Beschluss vom 3. Dezember 2024 abgelehnt.

Dem Petenten ist Akteneinsicht gewährt worden.

Gemäß § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist den Beteiligten Akteneinsicht in das Verfahren zu gewähren, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Eine Frist für die Gewährung der Akteneinsicht besteht nicht.

Das Akteneinsichtsbegehren konnte nur zeitverzögert bearbeitet werden, da das Regierungspräsidium die Akten nur noch elektronisch führt. Bei einer elektronischen Übermittlung der Akte muss abgesichert sein, dass diese datenschutzkonform erfolgen kann. Im Falle einer anwaltlichen Vertretung erfolgt dies über das elektronische Anwaltspostfach. Da der Petent zwischenzeitlich nicht mehr anwaltlich vertreten ist, musste ermittelt werden, wie die Übertragung stattdessen stattfinden kann. Nachdem der Petent mitgeteilt hatte, dass er über ein MJP („Mein Justizpostfach“) verfügt und damit die Voraussetzungen für eine datenschutzkonforme Übermittlung der Daten gegeben waren, wurde ihm auf elektronischem Wege Akteneinsicht gewährt.

Es besteht kein Anspruch auf Neubewertung der Prüfungsleistung aufgrund der Nichtbescheidung des Antrags auf Nachteilsausgleich

Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist nicht mehr vor der staatlichen schulischen Prüfung im Herbst 2023 beschieden worden. Der Antrag auf Nachteilsausgleich richtete sich allein auf die schulische staatliche Prüfung.

Bezüglich der bestandenen staatlichen schriftlichen und mündlichen Prüfung ist bereits Bestandskraft eingetreten:

Das Zeugnis wurde am 27. September 2023 von der Schule an den Petenten übergeben. Aufgrund fehlender Rechtsbehelfsbelehrung gilt zwar die Jahresfrist gemäß § 58 Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Dennoch ist der Widerspruch verspätet am 28. September 2024 eingegangen. Eine Wiedereinsetzung gemäß §§ 70 Absatz 2, 60 Absatz 1 VwGO kommt nicht in Betracht, weil der Petent nicht unverschuldet an der Einhaltung der gesetzlichen Frist gehindert war. Ihm war vor, während und nach der staatlichen Prüfung bewusst, dass über seinen Nachteilsausgleich nicht entschieden und dieser somit auch nicht bei den Prüfungen berücksichtigt worden war.

Dennoch erfolgte die Widerspruchserhebung erst mehr als ein Jahr später.

Im Übrigen ist dem Petenten zwar darin zuzustimmen, dass der Antrag auf Nachteilsausgleich aufgrund des Missverständnisses zwischen Schule und Regierungspräsidium fälschlicherweise nicht mehr vor der staatlichen Prüfung beschieden wurde.

Bei ADHS handelt es sich um ein sogenanntes Dauerleiden. Dauerleiden schränken die Leistungsfähigkeit des Prüflings prognostisch nicht nur vorübergehend, sondern auf unbestimmte Zeit ohne sichere Heilungschance ein. Ein Dauerleiden ist bei ADHS im Erwachsenenalter gegeben, weil nicht absehbar ist, ob und inwiefern die belastenden Verhaltenseigenschaften durch Psychotherapie zurückgedrängt werden können. Dauerleiden sind nicht auszugleichen, wenn sie sich auf die Leistungsfähigkeit in einem Bereich auswirken, der gerade durch die Prüfung abgeprüft werden soll.

Der Grundsatz der Chancengleichheit gebietet und rechtfertigt die Rücksichtnahme auf persönliche Belastungen des Prüflings in Form eines Nachteilsausgleichs daher nicht, wenn der Prüfling auch erweisen soll, dass er solche Schwierigkeiten bewältigen kann und mithin die Grundvoraussetzungen der durch die Prüfung zu ermittelnden Eignung für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Ausbildung besitzt. Eine ADHS-bedingte Leistungsminderung im Rahmen einer Prüfung bestimmt das „normale“ Leistungsbild des Prüflings mit der Konsequenz, dass, soweit sich die durch die ADHS bedingten Leistungsschwächen im Prüfungsergebnis niederschlagen, dessen Aussagewert gerade nicht verfälscht wird.

Arbeitserzieher sollen mit ihrer Ausbildung dazu befähigt werden, selbstständig und eigenverantwortlich Menschen im Arbeits- und Bildungsprozess selbst anzuleiten, zu begleiten, zu betreuen, zu fördern und zu unterstützen, s. § 1 Absatz 1 APrOArbErz. Der Petent hat in seinem Antrag Schwierigkeiten beim Lesen von Texten und mit der Konzentration geltend gemacht. Er werde durch Umgebungsgeräusche abgelenkt. Zur Tätigkeit als Arbeitserzieher gehört aber gerade die Erstellung und das Lesen von Texten sowie die Anleitung anderer Menschen – auch in fordernden Situationen. Dies soll auch durch die staatliche Prüfung abgefragt werden.

Der ursprüngliche Antrag auf Nachteilsausgleich vom 14. April 2023 bezieht sich auf die schulische und berufliche Ausbildung und führt dabei Maßnahmen auf, die sich auf die schriftlichen Prüfungen, die Gewichtung der Noten im schulischen Bereich (schriftlich, mündlich, praktisch) und die Arbeitsbedingungen während des Praxisjahres beziehen.

Das Kolloquium ist nicht Teil der Aufzählung. Im Schreiben vom 17. Mai 2023 bezieht sich der Petent ausdrücklich auf seine schulischen Leistungen. Auch aus der E-Mail des Petenten vom 8. Oktober 2023 ergibt sich, dass es ihm nur um die bereits bestandenen Prüfungen der Abschlussprüfung geht.

Der Antrag auf Nachteilsausgleich wurde mit E-Mail vom 16. Oktober 2023 abgelehnt. Auch hieraus wurde für den Petenten ersichtlich, dass für das Kolloquium, falls gewünscht, ein neuer Antrag gestellt werden muss.

Für das Kolloquium am 5. September 2024 erfolgte diese Antragstellung nicht. Eine Neubewertung der Prüfungsleistung im Kolloquium wäre auch nicht möglich, da nicht vorhergesagt werden kann, welche Veränderungen sich in der Prüfungsleistung tatsächlich ergeben hätten, wenn ein Nachteilsausgleich gewährt worden wäre. Stattdessen kommt nur eine Wiederholung des Kolloquiums in Betracht.

Eine Neubewertung ohne Wiederholung der abgelegten Prüfung kann nur erfolgen, wenn eine hinreichende Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung der Prüfungsleistung vorhanden ist. Den Prüfenden stünde hier jedoch nur die Prüfungsleistung des Petenten ohne Nachteilsausgleich als bewertbare Leistung zur Verfügung, wobei nachträglich nicht unterstellt werden kann, wie ein etwaiger Nachteilsausgleich die Prüfungsleistung verändert hätte. Der fehlenden Berücksichtigung des Antrags auf Nachteilsausgleich würde also nicht über eine Neubewertung der erbrachten Prüfungsleistung Rechnung getragen, sondern über eine Wiederholung der bereits bestandenen Prüfungen.

Anders ist dies nur in Fällen, in denen die Entscheidungsgrundlage unter Einpreisen des Nachteils neu bewertet werden kann. Beispiel hierfür wäre etwa die Bewertung einer schriftlichen Prüfung bei Legasthenie, bei der durch eine erneute Korrektur Rechtschreibfehler ausgeblendet werden können. Bei ADHS kann jedoch nicht ermittelt werden, welche und wie häufige Unterbrechungen der Konzentration aufgetreten sind und wie sich die Prüfungsleistung genau mit einem Nachteilsausgleich verbessert hätte.

IV. Nachfragen des Berichterstatters

Frage 1: Dem Petenten wurde unmittelbar nach dem nichtbestandenen Kolloquium am 5. September 2024 angeboten, ein weiteres Projekt durchführen zu können und dieses in einem Kolloquium am 13. März 2025 vorzustellen, um so doch noch die staatliche Anerkennung als Arbeitserzieher erlangen zu können. Hat der Petent dieses Angebot angenommen? Sofern dies der Fall ist – hat er das Kolloquium erfolgreich absolviert?

Antwort zu Frage 1: Der Petent hat am 12. März 2025 das Kolloquium wiederholt und bestanden. Dem Petenten wurde, nach Vorlage der entsprechenden Nachweise, auch die entsprechende Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erteilt. Hiergegen hat er keine Rechtsmittel eingelegt.

Frage 2: Gegen die Versagung des Nachteilsausgleichs für die (bestandene) schriftliche Prüfung im Spätjahr 2024 und für das o. g. Kolloquium hat der Petent jeweils Widerspruch beim Regierungspräsidium eingelegt. Die Widersprüche wurden mit Bescheiden vom 4. Februar 2025 und 11. Februar 2025 jeweils kostenpflichtig abgelehnt. Gegen diese Be-

scheide hat der Petent per E-Mail vom 11. Februar 2025 beim Regierungspräsidium Widerspruch eingelegt und eine Reduzierung der Gebühren gefordert (vermeintliche Dopplung ohne sachliche Gründe, fehlende Verhältnismäßigkeit). Hatte dieser erneute Widerspruch Erfolg? Besteht für die Landesregierung die Möglichkeit, im Rahmen der Kulanz dem Wunsch des Petenten zu entsprechen?

Antwort zu Frage 2: Der Petent hat zwei verschiedene Prüfungen mit Widerspruch angegriffen, sodass jeder Widerspruch gesondert zu bescheiden war. Der Widerspruchsbescheid vom 4. Februar 2025 bezog sich auf die bestandene Teilprüfung und begründete diesen mit der Nichtberücksichtigung seines Antrags auf Nachteilsausgleich. Der Widerspruch wurde als unzulässig zurückgewiesen, da er nicht fristgerecht eingelegt worden war. Bei vollständiger Berücksichtigung des Aufwands wären nach der VwV-Kostenfestlegung 285 Euro zu erheben gewesen. Tatsächlich ist eine Gebühr in Höhe von 150 Euro erhoben worden. Hierbei wurde berücksichtigt, dass der Petent sich in Ausbildung befindet.

Der Widerspruchsbescheid vom 11. Februar 2025 bezog sich auf das nicht bestandene Kolloquium im September 2024. Der Widerspruch wurde als unbegründet zurückgewiesen. Bei vollständiger Berücksichtigung des Aufwands wären nach der VwV-Kostenfestlegung 475 Euro zu erheben gewesen. Auch hierfür wurde lediglich eine Gebühr in Höhe von 150 Euro festgesetzt.

Die Gebührenkalkulation wurde in beiden Bescheiden begründet. Beide Bescheide waren mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, in der über die Möglichkeit zur Klage vor dem Verwaltungsgericht informiert wurde. Hiergegen wandte sich der Petent mit einem per E-Mail eingelegten Widerspruch, woraufhin ihn mit zwei E-Mails vom 13. Februar 2025 u. a. die Gebührenkalkulation und die Fristberechnung nochmals erklärt und zum anderen auf die Rechtsbehelfsbelehrung und die Notwendigkeit der Klage hingewiesen wurde.

Eine Klage wurde nicht erhoben. Die Widerspruchsbescheide sind bestandskräftig. Da sich die Widersprüche jeweils auf unterschiedliche Ausgangsverwaltungsakte beziehen – einmal die bestandene Teilprüfung, einmal auf das nicht bestandene Kolloquium – und bereits bei der Gebührenbemessung großzügig von der Berücksichtigung des vollständigen Aufwands abgesehen wurde, ist eine weitere Reduzierung der Gebühren nicht angezeigt.

Frage 3: Ebenfalls am 11. Februar 2025 widersprach der Petent der Fristberechnung für den Widerspruch bezüglich der schriftlichen Prüfung und beantragte Akteneinsicht zu den Widerspruchsverfahren. Zu welchem Ergebnis ist das Regierungspräsidium hier gekommen?

Antwort zu Frage 3: Die Akteneinsicht wurde dem Petenten mit zwei Sendungen am 21. Februar 2025 über das elektronische Postfach für den Datenaus-

tausch zwischen Behörden und Gerichten (beBPO) gewährt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem dem Petenten Akteneinsicht gewährt und die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erteilt wurde, teilweise für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition in Bezug auf die Kosten für die Widerspruchsbescheide nicht geholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

10. Petition 17/4033 betr. Freigabe einer Straße für Fahrradfahrer

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Freigabe der B.-straße (im Bereich zwischen C.-straße und R.-straße) in H. für Fahrradfahrende entgegen der Fahrtrichtung der Einbahnstraße.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Die petitionsgegenständliche Straße in H. ist im nördlichen Teil zwischen C.-straße und R.-straße als Einbahnstraße beschildert. Das Parken ist beidseitig nur in gekennzeichneten Parkständen freigegeben. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. Mit verkehrsrechtlicher Anordnung nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 1. Mai 1998 wurden mehrere Einbahnstraßen im Innenstadtbereich für Radfahrende in Gegenrichtung freigegeben, darunter auch der zuvor genannte, etwa 165 m lange Abschnitt der B.-straße.

Die Anordnung beruhte auf einer Empfehlung des Verkehrsbeirats der Stadt H. vom 29. April 1998 zur Verbesserung der Verkehrsbeziehungen für Radfahrende. Diese Anordnung ist rechtskräftig sowie bestandskräftig.

Anzumerken ist, dass die Aufhebung des laut der Petitionsschrift im betreffenden Abschnitt „früher zulässigen Gehwegparkens“ nicht auf alleinige Verlassung der Stadt durchgeführt wurde, sondern einem bundesweiten Vorgehen entspricht: Gehwege sind alleine schon dem Namen nach für den Fußverkehr vorgesehen. Die Verwaltungsvorschrift zur StVO lässt das Parken auf Gehwegen nur in bestimmten Ausnahmefällen zu („Das Parken auf Gehwegen darf nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt“ – Auszug aus Rn. 2 der VwV-StVO zu Anlage 2 laufende Nummer 74 Parkflächenmarkierungen). Diese Ausnahmekriterien wa-

ren im betreffenden Abschnitt nicht erfüllt, weshalb Gehwegparken nicht (mehr) zulässig ist.

2. Beurteilung des Falls, insbesondere rechtliche Würdigung:

2.1. Beurteilung des Vorbringens des Petenten

Die Beurteilung dieses Falles bezieht sich ausschließlich auf den Begegnungsfall Pkw – entgegenkommender Radverkehr und nicht auf Überholsituationen, da aufgrund des in der StVO vorgeschriebenen Überholabstandes von 1,5 m innerorts ein StVO-konformes Überholen des Radverkehrs in der gegenständlichen B.-straße nicht möglich ist. Dies gilt auch für die vorhandenen (und weiter unten ausführlich behandelten) Ausweichflächen, die dafür zu kurz sein dürften, da beim Überholen – anders als beim Begegnen – die beteiligten Fahrzeuge in der gleichen Richtung unterwegs sind und damit die erforderliche Länge zur Abwicklung des Verkehrsvorgangs stark ansteigt.

Die Freigabe des Radverkehrs in Gegenrichtung einer Einbahnstraße soll erfolgen, wenn die Voraussetzungen der VwV-StVO zu Zeichen 220 Einbahnstraße, Ziffer IV, die insbesondere Bezug auf die Verkehrssicherheit nehmen, erfüllt sind. Die Zuständigkeit für die Prüfung und das anschließende Ausüben der Ermessensentscheidung liegt bei der jeweiligen Verkehrsbehörde.

Relevant für die Prüfung ist der Aspekt der zur Verfügung stehenden Breite. Die Verwaltungsvorschrift zur StVO nennt ein Maß von 3,5 m als „ausreichende Begegnungsbreite [...] bei Linienbusverkehr oder bei stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen“, mit der Ausnahme von „kurzen Engstellen“.

Die VwV-StVO eröffnet die Möglichkeit eines Abweichens von der Begegnungsbreite, soweit es sich dabei um „kurze Engstellen“ handelt.

Durch das beidseitige Parken in der B-Straße verbleibt teils eine Fahrbahnbreite für den Begegnungsverkehr von etwa drei Metern zwischen den beidseitigen Parkständen. Diese Bereiche sind als Engstellen im Sinne der Verwaltungsvorschrift anzusehen.

Begünstigend für die Entscheidung, den Radverkehr in Gegenrichtung der Einbahnstraße zuzulassen, ist im vorliegenden Fall das Vorhandensein regelmäßiger „Ausweichstellen“, die sich mit den o. g. Engstellen über den gesamten Verlauf der B-Straße hin abwechseln. Die Ausweichstellen sind nach Aussage der Stadtverwaltung insgesamt geeignet, um sichere Begegnungen zwischen Kfz- und Radverkehr zu gewährleisten. Das Ministerium für Verkehr sieht hier keine Anhaltspunkte für eine andere Einschätzung.

Vor diesem Hintergrund ist eine Freigabe für den Radverkehr in Gegenrichtung der Einbahnstraße gemäß Ziffer IV Punkt 1 a) der VwV-StVO zu Zeichen 220 möglich.

Nach Mitteilung der Verkehrsbehörde liegen zum jetzigen Zeitpunkt außer der Beschwerde des Petenten

zudem keine Unfallmeldungen oder verkehrsrechtliche Gefährdungen im genannten Straßenabschnitt vor.

Nach Ansicht des Ministeriums für Verkehr ist daher die Entscheidung der Verkehrsbehörde, den nördlichen Teil der B-Straße für den Radverkehr in Ge- genrichtung der Einbahnstraße auf der o. g. Grundlage freizugeben, nicht zu beanstanden.

2.2. Ergänzende Beurteilung des vom Petenten angeführten Widerspruchbescheids:

Sofern der Petent darauf verweist, dass das Regierungspräsidium selbst „in anderem Zusammenhang aufgrund der geringen Breite und dem Begegnungsverkehr von Rad- und Pkw-Fahrern von einer bestehenden Unfallgefahr“ ausgeinge und dabei auf einen Bescheid des Regierungspräsidiums vom 15. April 2025 Bezug nimmt, ist festzustellen, dass dieser Bescheid einen Wider- spruch des gleichen Petenten betrifft, in dem er die im Kreuzungsbereich R./B.-straße liegende Grenz- markierung („Zick-Zack-Linie“, Zeichen 299 StVO) angegriffen hatte.

Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums begegnet die Regelung an dieser punktuellen Verkehrssituation im Kreuzungsbereich der B-Straße der Gefahr von Kollisionen des aus der B.-straße kommenden Kfz-Verkehrs mit in die B.-straße einbiegendem Radverkehrs aufgrund der engen Einmündungssituation. Anders als im frontalen Begegnungsverkehr entlang der nördlichen B.-straße, können nach rechts einbiegende Radfahrende den aus der B.-straße kommenden Kfz-Verkehr erst beim Einbiegen sehen und nicht schon vorher. Ein Widerspruch zu der Bewertung durch die Straßenverkehrsbehörde kann damit nicht festgestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

11. Petition 17/3468 betr. Beschwerde über den Medizinischen Dienst

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begeht die Höherstufung von Pflegegrad 2 nach Pflegegrad 3 in der sozialen Pflegeversicherung und beschwert sich in Bezug darauf über die Begutachtungen des Medizinischen Dienstes (MD) Baden-Württemberg zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit.

II. Sachverhalt

Die Petentin ist kranken- und pflegeversichert und ist in Pflegegrad 2 eingestuft. Sie trägt vor, dass die Gutachterinnen und Gutachter des MD Baden-Württemberg mehrmals bei ihr eine Begutachtung durch-

geführt hätten. Dabei soll sich die Kommunikation zwischen den Gutachterinnen und Gutachter des MD Baden-Württemberg und der Petentin lediglich auf die Beantwortung der Fragen reduziert haben. Die Petentin bezweifelt, dass die Gutachterinnen und Gutachter des MD Baden-Württemberg ihren körperlichen Zustand bzw. die körperliche Situation korrekt erfasst hätten. Der letzte Termin am 29. Oktober 2024 sei nach den Ausführungen der Petentin nicht zufriedenstellend gewesen. Trotz des ausdrücklichen Wunsches eines Hausbesuchs sei zu diesem Termin keine Gutachterin/kein Gutachter des MD Baden-Württemberg erschienen. Erst nach diesem Termin sei eine schriftliche Bestätigung gekommen.

Der MD Baden-Württemberg hat in seiner Stellungnahme gegenüber dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration mitgeteilt, dass in der Vergangenheit bei der Petentin mehrfach Begutachtungen zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit durchgeführt worden seien, sowohl im Hausbesuch als auch nach Aktenlage. Unter Berücksichtigung aller pflegegrad-relevanter Aspekte entsprechend der geltenden Begutachtungsrichtlinien nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XI hätte bisher jedoch kein Pflegegrad 3 festgestellt werden können.

Die Petentin hat im Anschluss einen erneuten Höherstufungsantrag bei ihrer Pflegekasse gestellt. Die Pflegekasse hat daraufhin einen neuen Begutachtungsauftrag dem MD Baden-Württemberg erteilt, der am 21. Februar 2025 beim MD Baden-Württemberg einging. Dem Wunsch der Petentin entsprechend wurde vom MD Baden-Württemberg eine persönliche Begutachtung im häuslichen Umfeld eingeplant. Der Termin wurde für den 19. März 2025 vorgesehen. Der MD Baden-Württemberg hat der Petentin mit Schreiben vom 5. März 2025 diesen beabsichtigten Begutachtungstermin angekündigt. Im Rahmen des am 19. März 2025 stattgefundenen Hausbesuchs wurde eine neue Bewertung der Pflegebedürftigkeit der Versicherten vorgenommen und das Ergebnis des Gutachtens der Pflegekasse der Petentin mitgeteilt. Die bundesunmittelbare Pflegekasse wird eine Entscheidung über den Höherstufungsantrag der Petentin mitteilen.

Bezüglich des von der Petentin angesprochenen Termins teilt der MD Baden-Württemberg folgenden Sachverhalt mit: Für die zum damaligen Zeitpunkt anstehende Begutachtung sei zunächst ein strukturiertes Telefoninterview für den 17. Oktober 2024 vorgesehen gewesen. Nachdem die Petentin dem zuständigen Pflegeteam mitgeteilt hätte, dass sie eine persönliche Begutachtung wünsche, sei ein Hausbesuch für den 29. Oktober 2024 eingeplant worden. Dieser Termin sei von Seiten des MD Baden-Württemberg am 28. Oktober 2024 abgesagt und eine Begutachtung nach Aktenlage durchgeführt worden. Im Rahmen des darauffolgenden Begutachtungsauftrags infolge eines weiteren Höherstufungsantrags sei dem Wunsch der Petentin Rechnung getragen und am 28. November 2024 erneut eine Begutachtung im Hausbesuch durchgeführt worden.

Die Gutachterinnen und Gutachter des MD Baden-Württemberg würden hausinterne Schulungen erhalten, insbesondere zur Situation, wie mit den Versicherten mittels offener Fragen zu kommunizieren und aktiv ins Gespräch zu treten und wie die individuelle Situation der Versicherten zu erfassen sei. Bei der Durchführung der Pflegebegutachtungen seien dabei die Gutachterinnen und Gutachter an die gesetzlichen Vorgaben und die aktuell gültigen Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI gebunden. Entsprechend der Richtlinien seien nicht die Diagnosen und deren Symptomatik allein, sondern die daraus resultierenden pflegerrelevanten Einschränkungen der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten zu bewerten.

Ein Mitarbeiter aus dem Beschwerdemanagement des MD Baden-Württemberg habe am 13. März 2025 Kontakt zur Petentin aufgenommen. Im persönlichen Telefongespräch sei das Anliegen der Petentin sowie der anstehende Begutachtungstermin besprochen worden.

III. Rechtliche Würdigung

Die Pflegekassen haben nach § 18 Absatz 1 Satz 1 SGB XI den MD Baden-Württemberg oder eine andere unabhängige Gutachterin/einen anderen unabhängigen Gutachter mit der Prüfung zu beauftragen, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welcher Pflegegrad vorliegt.

Der MD Baden-Württemberg untersteht nach § 280 Absatz 4 SGB V der Aufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Beachtung von Gesetzen und sonstigem Recht. Die Aufsicht ist auf die Rechtskontrolle beschränkt. Sie dient der Rechtswahrung und der Überwachung der Gesetzmäßigkeit. Ein Eingriffsrecht steht der Aufsichtsbehörde nur zu, wenn der MD Baden-Württemberg gesetzeswidrig handelt oder gesetzeswidriges Handeln zu befürchten ist. Die Zweckmäßigkeit von Entscheidungen ist der Einflussnahme der Aufsichtsbehörde entzogen.

Daneben ist im Rahmen der Rechtsaufsicht die ärztliche Unabhängigkeit und die Schweigepflicht in medizinischen Fragen zu beachten. Die Gutachterinnen und Gutachter üben ihre medizinischen Aufgaben nach den Regeln ihres Berufsstandes aus. Sie sind nach § 275 Absatz 5 SGB V und § 18 Absatz 3a SGB XI nicht weisungsgebunden. Allenfalls bei einem offensichtlichen und groben Rechtsverstoß ist ein Tätigwerden der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Bei der Bewertung der Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit können die Gutachterinnen und Gutachter des MD Baden-Württemberg trotz ihrer fachlichen Unabhängigkeit nicht willkürlich handeln, da sie an die rechtlichen Vorgaben aus dem SGB XI sowie an die Begutachtungs-Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI gebunden sind.

Der MD Baden-Württemberg hat im Rahmen seiner Tätigkeit keine leistungsrechtliche Entscheidungs-

kompetenz. Das Gutachten des MD Baden-Württemberg dient der Pflegekasse als Arbeits- und Orientierungsgrundlage für die Entscheidung über die beantragte Leistung. Das Begutachtungsergebnis ist separat nicht anfechtbar, da es sich um ein verwaltungsinternes Verfahren im Auftrag der Pflegekasse handelt. Gegen den Verwaltungsakt auf der Basis des Begutachtungsergebnisses besteht hingegen die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen und nachfolgend auch den Rechtsweg zu beschreiten.

Eine rechtsaufsichtliche Beanstandung der Begutachtung durch den MD Baden-Württemberg kommt nur in Betracht, wenn sie offensichtlich rechtsfehlerhaft durchgeführt wurde. Im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde kann allenfalls summarisch geprüft werden, ob der MD Baden-Württemberg bei einer Leistungsbegutachtung gegen für ihn geltendes Recht, insbesondere die Begutachtungsrichtlinien, verstoßen hat. Der Pflegegrad wird mithilfe eines pflegefachlich begründeten Begutachtungsinstruments ermittelt. Im Mittelpunkt steht dabei, wie selbstständig jemand seinen Alltag bewältigen kann. Die fünf Pflegegrade sind abgestuft von geringen Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten (Pflegegrad 1) bis zu schwersten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeiten, die mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung einhergehen (Pflegegrad 5). Alle Pflegebedürftigen haben dadurch einen gleichberechtigten Zugang zu Pflegeleistungen unabhängig davon, ob der Pflegebedarf durch körperliche, kognitive oder geistige Ursachen entsteht. Nach der Sachverhaltsschilderung sind diese Kriterien bei der Petentin alle berücksichtigt worden.

Eine umfängliche Überprüfung des Ergebnisses einer Begutachtung durch den MD Baden-Württemberg und einer darauf gestützten Entscheidung der Pflegekasse der Petentin bleibt demgegenüber dem sozialgerichtlichen Klageverfahren vorbehalten. Das Gericht kann – anders als die Aufsicht – auch eine weitere medizinische Begutachtung in Auftrag geben.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage ist die Verfahrensweise des MD Baden-Württemberg aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Sozialversicherungsträger der Petentin um einen bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger handelt, der der Aufsicht des Bundesamts für Soziale Sicherung unterliegt. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat deshalb keine Handhabe, die Entscheidungen bzw. das Bearbeitungsverfahren des Sozialversicherungsträgers aufsichtsrechtlich zu überprüfen.

Der Petentin wird angeraten, bei ihrem Sozialversicherungsträger eine Pflegeberatung nach § 7a SGB XI durchzuführen. Die Berichterstatterin ergänzt zudem, dass ihrer Ansicht nach der örtliche Pflegestützpunkt die zu adressierende Fachstelle sei, an der sich die Petentin professionelle Unterstützung in Sachen Höhergruppierung des Pflegegrades einholen könne.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Kirschbaum

12. Petition 17/4071 betr. Öffentliche Sicherheit und Ordnung**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent bittet um Prüfung, ob durch Gesetze oder Verwaltungsanordnungen dem Problem von „wild“ herumstehenden Einkaufswagen begegnet werden kann.

II. Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:**1. Sachverhalt**

Der Petent beklagt das aus seiner Sicht bestehende Problem herumstehender Einkaufswagen beispielsweise auf öffentlichen Straßen und Wegen in Wohngebieten. Nach dem Einkauf würden Personen die Einkaufswagen nach Wahrnehmung des Petenten oftmals mitnehmen und nach dem Warentransport nach Hause aus Bequemlichkeit einfach abstellen. Niemand fühle sich dann mehr dafür zuständig. Für sehbehinderte Mitbürger könnte dies zur Gefahr werden.

Aus seiner Sicht sollten die Supermarktbetreiber verpflichtet werden, sich dem Problem anzunehmen. Beispielsweise könnte über die Angabe eines Ansprechpartners auf dem Wagen die Meldung und der Rücktransport durch den Eigentümer erleichtert werden oder die Einkaufswagen könnten mit Wegfahrsperren vor einer Mitnahme gesichert werden. Durch Gesetze oder Verwaltungsanordnungen solle hier Abhilfe geschaffen werden.

2. Rechtliche Würdigung**Kommunalrecht**

Die Gemeinden verwalten im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft grundsätzlich allein und in eigener Verantwortung. Gemäß § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO) können die Gemeinden ihre weisungsfreien Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten. Bei Weisungsaufgaben können Satzungen nur erlassen werden, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Im Rahmen ihres Aufgabenkreises kann eine Gemeinde somit für bestimmte Sachverhalte allgemein verbindliche Normen aufstellen.

Eine Gemeinde könnte demnach gegebenenfalls eine Satzung erlassen, die das „wilde“ Abstellen von Einkaufswagen im öffentlichen Raum verbietet bzw. dadurch verursachte Behinderungen vermeidet. Ob und inwiefern eine Gemeinde hierfür einen Bedarf sieht, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Ihr obliegt

die Entscheidung über Inhalt, Zweck und Ausmaß des zu Regelnden. Der Geltungsbereich einer Gemeindesatzung beschränkt sich auf das Gemeindegebiet. Es wird darauf hingewiesen, dass die kommunalen Landesverbände auf entsprechende Nachfrage mitgeteilt haben, dass dort bislang keine derartige Satzung bekannt sei.

Der Petent fordert insbesondere die Verpflichtung der Lebensmittelgeschäfte oder Supermarktketten zum Einsammeln von Einkaufswagen oder zur Ausstattung der Wagen mit Wegfahrsperren.

Über eine gemeindliche Satzungsregelung wären Vorgaben für den Einzelhandel nur möglich, solange es sich um keine berufsregelnden Beschränkungen handelt, da gemäß Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) die Berufsausübung nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden kann.

Sofern Satzungen der Gemeinde grundrechtsbeschränkende Regelungen enthalten, können sie nicht auf die lediglich allgemeine Ermächtigungsgrundlage zum Satzungserlass gestützt werden (§ 4 Absatz 1 GemO). Satzungsregelungen, welche die freie unternehmerische Betätigung von Einzelhändlern einschränken und damit in das Grundrecht des Artikel 12 GG eingreifen, bedürfen einer vom parlamentarischen Gesetzgeber geschaffenen Ermächtigungsgrundlage (vgl. BVerwG, Beschluss vom 7. September 1992 – Az. 7 NB 2/92 – NJW 1993, 411). Derartige Regelungen zur Verpflichtung von Einzelhändlern in einer Gemeindesatzung dürften daher nicht zulässig sein.

Hinsichtlich der Forderung des Petenten, eine Prüfung von Regelungsmöglichkeiten im Länderrecht vorzunehmen, wird im Bereich des Kommunalrechts keine zielführende Möglichkeit einer entsprechenden Regelung zur zweckmäßigen Adressierung der von dem Petenten geschilderten Problemstellung auf (unter)gesetzlicher Ebene gesehen.

Straßenrecht

In dem vom Petenten beschriebenen Fall, in dem Einkaufswagen auf Straßen, Geh- oder Radwegen abgestellt werden oder ansonsten eine Gefährdung von den abgestellten Einkaufswagen ausgeht, ist im Übrigen regelmäßig bereits nach bestehender Rechtslage eine Ahndung der verursachenden Person möglich, sofern diese Person bekannt ist.

Gemäß § 13 Absatz 1 des Straßengesetzes (StrG) ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen, hierzu zählen auch Geh- und Radwege, jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebräuch). Die Benutzung einer Straße über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 16 Absatz 1 Satz 1 StrG). Eine Sondernutzung kann unter Umständen im Abstellen der Einkaufswagen durch die Supermarktkunden bzw. Anwohner, in aller Regel aber nicht im Verhalten der Supermarktbetreiber gesehen werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 StrG

ohne Erlaubnis eine Straße benutzt handelt ordnungswidrig (§ 54 Absatz 1 Nummer 1 StrG).

Polizeirecht

Wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch das Abstellen der Einkaufswagen bedroht oder gestört, sind zudem polizeiliche Maßnahmen gegenüber dem Verursacher, gegenüber dem Eigentümer oder gegenüber demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, zu treffen (§§ 6 und 7 des Polizeigesetzes – PolG). Darüber hinaus ermächtigt § 17 Absatz 1 PolG unter anderem die Gemeinden als Ortspolizeibehörden, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Polizeigesetz polizeiliche Gebote oder Verbote zu erlassen, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind (Polizeiverordnungen). Voraussetzung für den Erlass einer Polizeiverordnung ist das Vorliegen einer sogenannten abstrakten Gefahr. Eine abstrakte Gefahr liegt vor, wenn eine generell-abstrakte Betrachtung für bestimmte Arten von Verhaltensweisen oder für bestimmte mehrfach auftretende Zustände zu dem Ergebnis führt, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Einzelfall einzutreten pflegt. Entscheidend ist demnach, dass bestimmte Arten von Handlungen oder Zuständen regelmäßig und typischerweise einen Schadenseintritt zur Folge haben. Dabei ist auch die voraussichtliche Häufigkeit von Schadensfällen sowie das Gewicht der jeweiligen Schadensfolge von Bedeutung. Ob die Voraussetzungen zum Erlass einer Polizeiverordnung im Zusammenhang mit der vom Petenten geschilderten Thematik vorliegen, ist jeweils anhand der konkreten Umstände vor Ort von der zuständigen Behörde zu bewerten. Wer einer Polizeiverordnung zuwiderhandelt, handelt nach § 26 Absatz 1 PolG ordnungswidrig, soweit die Polizeiverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Gewerberecht

Aus der Perspektive des Gewerberechts handelt es sich bei dem Betrieb eines Supermarktes um ein erlaubnisfreies Gewerbe, das lediglich nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung angezeigt werden muss. Das Gewerberecht kennt für erlaubnisfreie Gewerbe keine Anordnungsbefugnis, die eine Vorgabe bezüglich der konkreten Ausübung der gewerblichen Tätigkeit wie beispielsweise der Rückführung herumstehender Einkaufswagen ermöglichen würde. Die Gewerbeordnung ist abschließend, weshalb auch in diesem Kontext keine anderslautende gesetzliche Regelung auf Landesebene möglich wäre.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Kirschbaum

13. Petition 17/2567 betr. Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen

I. Gegenstand der Petition

Die Petition steht im Zusammenhang mit einer verweigerten luftrechtlichen Zustimmung der Landesluftfahrtbehörde beim Regierungspräsidium in Bezug auf die Windenergieanlage II des Windparks D.

II. Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Die Petentin beantragte Anfang 2022 beim zuständigen Landratsamt einen Vorbescheid zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen am Standort D.

Als potenzielles Luftfahrtindernis bedarf die Errichtung einer Windenergieanlage der Zustimmung der Landesluftfahrtbehörde (§ 14 LuftVG). Das Landratsamt beteiligte daher das Regierungspräsidium. Die Zustimmungsentscheidung wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisationen (hier: DFS Deutsche Flugsicherung GmbH) getroffen (§§ 31 Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 Nummer 9 LuftVG). Das Regierungspräsidium beteiligte deshalb die DFS, die wiederum die Bundeswehr um Stellungnahme bat.

Die DFS teilte daraufhin in Bezug auf die Windenergieanlage mit, dass bei allen drei Windenergieanlagen von militärischer Seite erhebliche Bedenken angemeldet wurden, und zwar im Hinblick auf den vom Heeresflugplatz N. ausgehenden Flugbetrieb. Danach führt die geplante Höhe der Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung der Kursföhrungsmindesthöhe sowie der Instrumentenanflugverfahren.

Bezüglich der Windenergieanlage II meldete die DFS zudem Bedenken hinsichtlich des Flugbetriebs am Sonderlandeplatz I. an, da zum einen die Windenergieanlage II die obere Übergangsfläche (= Hindernisbegrenzungsfläche für An- und Abflug) am Flugplatz erheblich (vertikal) durchdringt und zum anderen sich der Standort der Windenergieanlage II in einem zu geringen (horizontalen) Abstand zur Platzrunde befindet. Danach besteht lediglich ein Abstand von 580 m zum Kurventeil vom Gegenanflug in den Queranflug der Platzrunde.

Die DFS empfahl deshalb, bezüglich allen drei Windenergieanlagen der Errichtung nicht zuzustimmen. Das Regierungspräsidium hat sich dieser Stellungnahme angeschlossen und die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 LuftVG verweigert.

In der Stellungnahme der Bundeswehr an die DFS hatte die Bundeswehr allerdings mitgeteilt, dass bei einer geringeren Bauhöhe der Windenergieanlage (hier: max. 614,00 m über NN) keine Beeinträchtigung der Kursföhrungsmindesthöhe sowie des Instrumentenanflugverfahrens bestehe, sodass einer Errichtung bis zu dieser Höhe zugestimmt werden könnte.

Dieser Umstand wurde vom Regierungspräsidium mit dem anwaltlichen Vertreter der Petentin im Nachgang nochmals besprochen. Schließlich beantragte die Petentin bezüglich der Windenergieanlage I und Windenergieanlage III beim Landratsamt einen Vorbescheid mit der geringeren Bauhöhe, sodass diesbezüglich die luftrechtliche Zustimmung erteilt werden konnte. Das Landratsamt stellte mit immissionsrechtlichen Vorbescheiden schließlich fest, dass der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage I und Windenergieanlage III luftverkehrsrechtliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

Hinsichtlich der Windenergieanlage II blieb es dagegen bei der luftrechtlichen Versagung, da – unabhängig von einer reduzierten Bauhöhe – jedenfalls der zu geringe Abstand der Windenergieanlage zur Platzrunde zu einer Gefährdung des Platzrundenbetriebs am Sonderlandeplatz führen würde.

Das immissionsschutzrechtliche Vorbescheidverfahren bezüglich der Windenergieanlage II wurde daraufhin von der Petentin beim Landratsamt „ruhend“ gestellt. Hinsichtlich der Windenergieanlage II steht damit eine Entscheidung des Landratsamtes noch aus.

Mit der anwaltlichen Vertretung der Petentin gab es diesbezüglich diverse Korrespondenzen. Deren Begehr zielte letztlich darauf ab, von den einschlägigen Abstandsvorgaben abzurücken oder die Platzrunde so zu verlegen, dass die Abstände zur Windenergieanlage II eingehalten werden. Beiden Punkten konnte seitens des Regierungspräsidiums nicht nachgekommen werden.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht. Eine Genehmigungsvoraussetzung ist, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG). Nach § 14 LuftVG darf außerhalb eines Bauschutzbereichs die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständigen Behörde die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde genehmigen. Die Genehmigungsbehörde nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist an die Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde gebunden.

Die zuständige Luftfahrtbehörde prüft, ob eine Windenergieanlage als potenzielles Luftfahrthindernis in Bezug auf den Luftverkehr eine Gefahr darstellen kann. Neben der Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS wird dabei auf die Abstandsvorgaben der „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ vom

3. August 2012 (NfL I – 92/13) zurückgegriffen. Danach ist ein Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) einzuhalten. Dieser Abstand wird im konkreten Fall nicht eingehalten.

Die in NfL I 92/13 enthaltenen Vorgaben zu Übergangsflächen und Abständen sind dabei als „antizipiertes Sachverständigengutachten“ bzw. als eine Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Gewährleistung der Sicherheit im Flugplatzverkehr“ zu verstehen. Sie sind nicht losgelöst von einer Gefahrenbeurteilung getroffen worden, sondern Ergebnis einer fachkundigen Beurteilung, ab welchen Abständen von Bauwerken zu Platzrunden grundsätzlich eine Gefährdung des Flugplatzverkehrs anzunehmen ist. Sofern die Abstandsvorgaben unterschritten werden, muss demnach von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs durch das Bauwerk ausgegangen werden, zumal die Unterschreitung im vorliegenden Fall erheblich ist. Dennoch wird im Einzelfall geprüft, ob gegebenenfalls besondere Umstände (z. B. eine Vorbelastung) vorliegen, die dazu führen, dass trotz Unterschreitung der Sicherheitsabstände ein sicherer Flugbetrieb weiterhin gewährleistet wäre. Solche Umstände sind im konkreten Fall jedoch nicht ersichtlich.

Auch die von der Petentin gewünschte Verlegung der Platzrunde kommt nicht in Betracht. Mit der Platzrunde wird das im Hinblick auf die Sicherheit des Flugverkehrs geeignete (d. h. sicherste) An- und Abflugverfahren festgelegt. Die Festlegung einer Platzrunde ist ein sehr aufwendiges, beteiligungsintensives Verfahren, bei dem viele Umstände zu berücksichtigen sind und das an bestimmte flugspezifische Kriterien geknüpft ist. Ziel ist es dabei, ein möglichst sicheres standardisiertes An- und Abflugverfahren festzulegen und zugleich eine möglichst geringe Betroffenheit von Anwohnern und sonstigen Betroffenen sicherzustellen.

Bei der Regelung des Platzrundenverkehrs handelt es sich „um ein Instrument zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit des Luftverkehrs, welches grundsätzlich im öffentlichen Interesse zur Anwendung kommt und nicht subjektiv-öffentlichen Rechten Dritter dient“ (OVG Lüneburg Beschl. v. 24. Januar 2020, Az.: 7 LA 7/19, m. w. N.). Das An- und Abflugverhalten einschließlich der Platzrunde muss vorrangig auf die Abwehr von Gefahren für die genannten Schutzbereiche ausgerichtet sein. Das schließt es in aller Regel aus, die Festlegung der Platzrunde an den Interessen einzelner Grundstückseigentümer und deren Bauabsichten auszurichten. Grundsätzlich müssen Bauvorhaben den vorhandenen luftsicherheitsrechtlichen Erfordernissen folgen, nicht umgekehrt. Das gilt auch für die im Bereich einer Platzrunde liegenden An- und Abflugbereiche (OVG Lüneburg, Urteil vom 19. Januar 2017, 1 LB 18/15). Demzufolge besteht – auch im Falle einer individuellen Betroffenheit – kein Anspruch auf Aufhebung oder Verlegung der Platzrunde. Ein neues Bauvorhaben kann demzufolge nicht dazu führen, dass eine aufwendig erstellte Platzrunde stets erneut in Frage zu stellen ist und dessen

Vorrangigkeit gegenüber der Platzrunde hin untersucht werden muss.

Abgesehen von dem erheblichen Aufwand, den eine Verlegung einer Platzrunde mit sich bringt, würde eine mit neuen Bauvorhaben korrelierende Verlegung von Platzrunden zu Rechtsunsicherheiten führen, die letztlich selbst zu einer Gefährdung des Luftverkehrs führen würde, da sich die Luftfahrzeugführer nicht mehr auf den Bestand einer festgelegten Platzrunde verlassen können.

Eine Verlegung der Platzrunde könnte überhaupt nur dann in Frage kommen, wenn diese in Bezug auf mögliche Betroffenheiten (insbesondere der Gemeinden) und die Sicherheit des Luftverkehrs in gleicher Weise geeignet ist. Dies wäre aber nur dann der Fall, wenn eine Verlegung in Bezug auf die Betroffenheiten (in den Gemeinden) und die Sicherheit des Luftverkehrs gleich oder weniger belastend wirkt. Eine solche Alternative ist jedoch nicht ersichtlich, denn der gebotene Abstand der Windenergieanlage II zur Platzrunde ließe sich nur dann realisieren, wenn der Abstand der Landebahnschwelle zum Querabflug auf deutlich unter 1 km reduziert würde, was nach Ziff. 2.2.1 der NfL II 37/00 jedoch nicht zulässig ist. Zudem würde im Falle eines streckenmäßig früher beginnenden Querabflugs die Platzrunde im weiteren Verlauf über bewohntes Gebiet führen, was nach Ziff. 3.4.1 der NfL II 37/00 zu vermeiden ist. Im Übrigen wurde eine Alternative von der Petentin nicht vorgetragen.

Soweit der § 2 EEG bei der Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG überhaupt Anwendung findet, ändert die Regelung nicht das geschilderte Ergebnis. Die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort machen eine Änderung oder Anpassung der Platzrunde zugunsten der Petentin nicht möglich.

Im Übrigen wird zu den von der Petentin vorgetragenen Argumenten wie folgt Stellung genommen:

- Soweit in der Petition hinsichtlich des Sonderlandeplatzes I. vorgehalten wird, dass dieser im Privatbesitz sei und lediglich zu privaten, nicht-gewerblichen Zwecken genutzt werde, führt dies zu keiner anderen Bewertung, da auch für einen solchen Flugbetrieb keine Gefährdung durch Luftfahrthindernisse bestehen darf.
- Soweit in der Petition vorgehalten wird, dass im Jahr 2022 am Sonderlandeplatz I. verhältnismäßig wenig Flugbewegungen stattgefunden haben, führt auch dies zu keiner anderen Bewertung, da unabhängig vom Umfang des Flugbetriebs ein sicherer Platzrundenverkehr gewährleistet sein muss.
- Bei der Forderung der Petentin, den am Sonderlandeplatz I. stattfindenden Flugbetrieb auf umliegende Flugplätze zu verweisen, wird übersehen, dass der Platzbetreiber über eine bestandskräftige Flugplatzgenehmigung gemäß § 6 LuftVG verfügt, die zugleich eine Betriebs- bzw. Unternehmensgenehmigung darstellt. Infolgedessen kann dem Platzbetreiber die Genehmigung nicht unter bloßem Ver-

weis auf ein neu hinzutretendes Windenergie-Vorhaben wieder entzogen werden.

- Dem Vorhalt der Petentin, das Regierungspräsidium sei dem Vorhaben von vornherein ablehnend gegenübergestanden und habe sich einem konstruktiven Austausch über etwaige Lösungsmöglichkeiten verweigert, wird entgegengetreten. Es erfolgte in diesem, wie in allen anderen Fällen auch eine rein objektive, an sachlichen Kriterien orientierte Bewertung. Das Regierungspräsidium führte zudem mit dem anwaltlichen Vertreter der Petentin regen Schriftwechsel. Auch wurde sich hinsichtlich der Windenergieanlage I und III konstruktiv ausgetauscht, sodass diesbezüglich eine Lösung gefunden werden konnte (geringere Bauhöhe der Windenergieanlage). Hinsichtlich der Windenergieanlage II konnte jedoch aus den o. g. Gründen keine Lösung gefunden werden.

Dies wurde dem anwaltlichen Vertreter der Petentin gegenüber nachvollziehbar kommuniziert, ebenso, weshalb das Begehr der Petentin, die Abstandsvorgaben zu unterschreiten bzw. die Platzrunde zu verlegen, nicht in Betracht kommt.

- Hinsichtlich des Vorhalts der Petentin, dass bereits im Jahr 2008 in der Gemarkung D. die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen geplant war und auch diese geplanten Windenergieanlagen den Mindestabstand zur Platzrunde nicht eingehalten, muss diesbezüglich wie folgt richtiggestellt bzw. präzisiert werden:

Es ist zwar richtig, dass vor der Verkleinerung der Platzrunde im Jahr 2008 das Regierungspräsidium entschieden hatte, die Unterschreitung der Abstandsvorgaben zur Platzrunde zugunsten des Windenergiebaus zuzulassen. Nicht übersehen werden darf jedoch, dass schon damals das Verwaltungsgericht S. in einem anhängigen Eilrechtsschutzverfahren hinsichtlich der Abstandsvorgaben zum Ausdruck gebracht hat, dass ein Abweichen von den in der Richtlinie vorgegebenen Mindestabständen zu Lasten der Flugsicherheit gehen würde. Hinzu kommt die Tatsache, dass damals letztlich eine Lösung gefunden werden konnte, die den Mindestabstand der Windenergieanlagen zur Platzrunde gewährleistet: Das Problem des zu geringen Mindestabstands konnte 2008 letztlich dadurch gelöst werden, dass die damalige Platzrunde verkleinert wurde. Infolge der insofern verkleinerten Platzrunde konnte der Mindestabstand schließlich eingehalten werden.

Daher kann aus einer damaligen Absicht des Regierungspräsidiums dahingehend, eine Unterschreitung des Mindestabstands zugunsten der Errichtung von Windenergieanlagen zuzulassen, kein Anspruch auf Abstandsunterschreitungen heute geplanter Windenergieanlagen abgeleitet werden.

Jedenfalls wertet das Regierungspräsidium im gegenständlichen Fall die (erhebliche) Abstandsunterschreitung der Windenergieanlage II zur Platzrunde als eine konkrete Gefahr für den Flugplatzverkehr, sodass es eine solche Abstandsunterschreitung nicht zulassen kann.

- In Bezug auf den Vorhalt der Petentin, das Regierungspräsidium habe im gleich gelagerten Fall von 2008 sehr wohl auf Antrag des Windenergie-Projektierers die Flugplatzrunde ändern können und geändert, wird wie folgt Stellung genommen:

Entgegen der Annahme der Petentin war die Situation in Bezug auf die Platzrunde 2008 eine andere als die gegenwärtige. Die damalige Verkleinerung der Platzrunde gründete auf dem Umstand, dass die Platzrunde die in den Richtlinien für erforderlich gehaltenen Maße überstiegen hat, mithin der Umfang der damaligen Platzrunde nicht erforderlich war, um betriebsbedingte Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Vor diesem Hintergrund ist die damalige Entscheidung zur Verkleinerung der Platzrunde auch nur folgerichtig bzw. nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gar geboten.

Anders verhält es sich aber bei der aktuellen Konstellation. Die derzeitige Platzrunde entspricht gerade den Maßgaben der „Grundsätze des Bundes und der Länder für die Regelung des Flugverkehrs an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle“ vom 20. April 2020 (NfL II 37-00). Eine weitergehende Verkleinerung der Platzrunde kommt nicht in Betracht, da sie dann nicht mehr den Anforderungen an einen sicheren Platzrundenverkehr entsprechen würde.

Abschließend ist anzumerken, dass bei der Windenergieanlage II nicht nur der zu geringe Abstand zur Platzrunde eine Gefahr für den Flugplatzverkehr darstellt, sondern auch die Durchdringung der oberen Übergangsfläche. Diese zusätzliche Problematik wird in der Petition nicht angesprochen (und ist ebenfalls nicht gelöst).

Zur Ausräumung der militärischen Bedenken wäre bei der Windenergieanlage II zudem eine deutlich niedrigere Bauhöhe erforderlich (während bei der Windenergieanlage I eine 0,5 m niedrigere und bei der Windenergieanlage III eine 9,5 m niedriger Bauhöhe genügte, wäre bei der Windenergieanlage II eine 27,5 m niedrigere Bauhöhe erforderlich, um die von der Bundeswehr vorgegebene maximale Bauhöhe von 614 m über NN nicht zu überschreiten).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

14. Petition 17/4226 betr. Reform des Bildungssystems

Der Petent fordert eine umfassende Reform des Bildungssystems in Baden-Württemberg, mit dem Ziel „Bildung gerechter, moderner und gesünder zu gestalten“. Im Einzelnen umfassen seine Forderungen, die Stärkung von psychischer Gesundheit und Sozialarbeit, kleinere Klassen und Multiprofessionelle Teams,

mehr Bildungsgerechtigkeit, bessere digitale Ausstattung und mehr „KI-Kompetenz im Unterricht“, mehr Demokratiebildung und Schülerbeteiligung, kostenfreie Lernmittel und kostenfreies Mittagessen für alle.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Psychische Gesundheit und Sozialarbeit an den Schulen stärken

Mit dem landesweiten Präventionsprogramm „stark. stärker.WIR.“ werden Schulen dabei unterstützt, eigene Präventionskonzepte zu entwickeln und psychosoziale Schutzfaktoren sowie Lebenskompetenzen bei den Kindern und Jugendlichen zu stärken. Bei Themen wie sozial-emotionalen Schwierigkeiten, Schwierigkeiten bei Lernen und Leisten, Mobbing oder bei Fragen zur Schullaufbahn stellen die aktuell 1 600 Beratungslehrkräfte eine erste Anlaufstelle für Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte dar. Bei komplexeren lernbezogenen Schwierigkeiten und dem Umgang mit psychischen Erkrankungen im schulischen Kontext bieten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schul-psychologischen Beratungsstellen für Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte Einzelfallberatungen an.

Schulsozialarbeit ist ein fester Bestandteil der bereits bestehenden Unterstützungssysteme: Die Schulsozialarbeit fördert das Land seit dem Jahr 2012 durch einen Zuschuss zu den Personalkosten. Die Anzahl der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter im Land hat sich im Zeitraum von 2012 bis 2023 mehr als verdoppelt. Um dem steigenden Bedarf an Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen gerecht zu werden und den gleichmäßigen Ausbau anzuregen, hat sich die Landesförderung seit 2012 von einst 15 Millionen Euro sukzessive auf bis zu rund 45 Millionen Euro im Landshaushalt 2025/2026 erhöht. Im Rahmen von Startchancen BW ist die Einrichtung zusätzlicher Schulsozialarbeit an den Startchancen-Schulen in Baden-Württemberg möglich. Auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung können befristete Beschäftigungsverhältnisse für den Zeitraum 2024 bis 2029 geschaffen werden.

Kleinere Klassen und Multiprofessionelle Teams

Der Wunsch nach einer Verringerung des sogenannten Klassenteilers, was zu kleineren Klassen führen würde, ist nachvollziehbar, führt aber zu einem erheblichen Personalmehrbedarf. Angesichts der Begrenzttheit der Haushaltssmittel hat sich die Landesregierung entschlossen, anders zu priorisieren und stattdessen beispielsweise in gezielte Maßnahmen zur Verwirklichung der Bildungsgerechtigkeit zu investieren.

Um die Lehrkräfte zu entlasten und die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler zu stärken, setzt die Landesregierung auf multiprofessionelle Strukturen: Multiprofessionelle Teams (MPT) sind bereits in verschiedenen Kontexten etabliert, etwa im Rahmen des Sprachförderprogramms SprachFit. Auch können Vereinsangebote beispielsweise aus

dem Sport- und Musikbereich über die Monetarisierung von Lehrerwochenstunden in die Ganztagsschule eingebunden werden. Zudem startete zum Schuljahr 2023/2024 ein Modellversuch MPT an insgesamt 16 Grundschulen im Land, mit dem Ziel Grundschullehrkräfte im Unterricht zu entlasten und Schülerinnen und Schüler in schwierigen Unterrichtssituationen zu unterstützen. Der Einsatz der MPT erfolgt dabei an Grundschulen mit besonderem Förderbedarf als gezielte Maßnahme der sozialindexbasierten Ressourcensteuerung. Auch durch weitere Maßnahmen, wie den ebenfalls sozialindexbasierten Ausbau von FSJ-Plätzen im pädagogischen Bereich der Schulen seit dem Schuljahr 2023/2024, werden multiprofessionelle Strukturen zusätzlich gestärkt.

Mehr Bildungsgerechtigkeit

Die Landesregierung ist dem Ziel der begabungsgechten Förderung aller Schülerinnen und Schüler und damit der Bildungsgerechtigkeit verpflichtet. Das bedeutet, dass allen Schülerinnen und Schülern die gleichen Bildungschancen geboten werden, damit jede Schülerin und jeder Schüler den für sich passenden Schulabschluss erreichen kann, um optimal auf das Berufs- und Erwachsenenleben vorbereitet zu sein. Diese Maßgabe ergibt sich aus Artikel 11 der Landesverfassung und wird in § 1 Schulgesetz wie folgt konkretisiert:

„(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung, insbesondere daraus, daß jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat und daß er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muß.“

Eine chancengleiche, gerechte Bildung steht damit auch im Mittelpunkt der Weiterentwicklung des Bildungssystems in Baden-Württemberg. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Einzelplan des Kultusministeriums in einem eigenen Kapitel aufgeführt. Sie umfassen insbesondere die fünf Säulen des Sprachförderkonzepts:

Säule 1: Förderung vor der Einschulung

Säule 2: Juniorklassen, Einführung der Durchgängigen Sprachbildung und ergänzende Maßnahmen in der Grundschule

Säule 3: Ausbau Sprach-Kitas inklusive Qualifizierung, Ausbau Fachberatungsstellen

Säule 4: Fortführung Lernen mit Rückenwind

Säule 5: Ausweitung Multiprofessionelle Teams

Auf die Erläuterungen auf der Seite des Kultusministeriums wird verwiesen, siehe dazu die Ausführungen unter dem Link <https://km.baden-wuerttemberg.de/de/schule/grundschule/sprachfit>.

In demselben Kapitel ist darüber hinaus auch der Modellversuch „Multiprofessionelle Teams an Grundschulen“ verortet. Wie bereits dargestellt, handelt es sich dabei um ein konkretes Beispiel für eine gezielte Maßnahme im Zusammenhang der Anstrengungen der Landesregierung um mehr Bildungsgerechtigkeit im Land.

Bessere digitale Ausstattung und mehr „KI-Kompetenz im Unterricht“

Die Digitalisierung der Schulen und die Vermittlung von KI-Kompetenz sind zentrale bildungspolitische Ziele. Die Ausstattung der Schulen mit digitalen Endgeräten hat durch den DigitalPakt Schule einen wesentlichen Schub erhalten. Allerdings ist die Ausstattung von Schulen mit digitalen Lernmitteln und Technologie weiterhin eine zentrale Aufgabe der Schulträger.

Die Landesregierung misst der Förderung von KI-Kompetenz im Unterricht, mit dem Ziel Schülerinnen und Schüler über die Möglichkeiten und Grenzen von Künstlicher Intelligenz zu informieren und sie entsprechend zu qualifizieren, eine herausgehobene Bedeutung zu. So wird KI beispielsweise ab dem Schuljahr 2025/2026 eine zentrale Rolle im neuen Pflichtfach „Informatik und Medienbildung“ einnehmen. Zudem stellen umfangreiche Fortbildungsangebote des ZSL sicher, dass Lehrkräfte die Kompetenz erwerben, KI im Unterricht didaktisch sinnvoll einzusetzen. Um der herausragenden Bedeutung des Themas KI im Bildungssystem gerecht zu werden, wurde gemeinsam mit der Dieter-Schwarz-Stiftung das KI-Zentrum Schule am IPA in Heilbronn eingerichtet.

Mehr Demokratiebildung und mehr Schülerbeteiligung

Die Vermittlung demokratischer Grundhaltungen und Prinzipien und die frühzeitige Beteiligung junger Menschen an demokratischen Prozessen ist entscheidend dafür, dass unsere Gesellschaft stark und demokratisch bleibt. Die Schulen in Baden-Württemberg leisten dabei einen zentralen Beitrag, indem sie die notwendigen Kompetenzen ganzheitlich auf verschiedene Weise vermitteln – im Unterricht, im schulischen Miteinander oder bei außerschulischen Veranstaltungen. Die gezielten Maßnahmen zur Stärkung der Demokratiebildung sind dabei sehr vielfältig: Der gleichnamige Leitfaden ist verbindlich für alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen etabliert. Als gezielte weitere Maßnahme der Demokratieförderung wurde zudem beispielsweise ein Demokratiebudget eingeführt, mit dem Ziel, die Demokratiebildung von Schülerinnen und Schülern zu stärken. Die Partizipation von Jugendlichen wird mit einer zunehmenden Zahl von Jugendkonferenzen und der jährlichen Landesjugendkonferenz sowie dem neugegründeten Landesjugendbeirat gestärkt. Des Weiteren schafft das Kultusministerium für die Schulen Erprobungsformate für Beteiligung und Verantwortungsübernahme im Kontext des Startchancenprogramms und des Maßnahmenpaket zur Extremismusprävention. Auch die

Innovationselemente der Bildungsreform setzen einen besonderen Schwerpunkt bei der Demokratiebildung.

Kostenfreie Lernmittel und Kostenfreie Mittagessen

Die Lernmittelfreiheit ist bereits im Schulgesetz verankert (§ 94 SchG).

Die Übernahme der Kosten für das Mittagessen ist für bedürftige Familien durch das Bildungs- und Teilhabepaket gewährleistet. Die entsprechenden sozialrechtlichen Regelungen sind Bundesrecht und liegen außerhalb der Gesetzgebungskompetenz des Landes.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Landesregierung in Baden-Württemberg bereits umfassende Anstrengungen unternimmt, um die Bildungsinfrastruktur zu stärken, die Lehrkräfte zu unterstützen und den Schülerinnen und Schülern beste Bedingungen für ihre Bildung und Entwicklung zu bieten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

15. Petition 17/4237 betr. Schulwesen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent setzt sich für Nachbesserungen bei der Wiedereinführung von G 9 in Baden-Württemberg ein und fordert eine echte Wahlmöglichkeit für die Klassen sieben bis zehn sowie Verbesserungen im Bereich der Fremdsprachen und Profilfächer. Das neue Schulsystem müsse flexible Wege gehen und mehr individuelle Förderung bieten, damit es allen Schülerinnen und Schülern gerecht wird.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Ab dem Schuljahr 2025/2026 führen die Schulen den neuen neunjährigen Bildungsgang aufwachsend ab Klasse fünf und sechs ein. Eine gleichzeitige Umsetzung einer Wahlfreiheit zwischen G 8 und G 9 für die Schülerinnen und Schüler der Klassen sieben bis zehn würde die Schulen vor erhebliche organisatorische Herausforderungen stellen, die zu Lasten der fachlichen und pädagogischen Arbeit an den Gymnasien gehen würden. Mit G 9 alt, G 8 alt für die Klassen sieben bis zehn bei Wahlfreiheit G 8/G 9 sowie G 9 neu und G 8 neu in den Klassen fünf und sechs aufwachsend würden an den einzelnen Standorten hochkomplexe Mehrfachstrukturen geschaffen werden, die zu einem sehr hohen organisatorischen Mehraufwand für die einzelnen Schulen führen würden.

Zudem würde eine Wahlmöglichkeit zwischen G 8 und G 9 in den Klassen sieben bis zehn insbesondere durch zusätzliche Klassen- und Gruppenbildungen Ressourcen auslösen.

Zu den oben genannten organisatorischen Herausforderungen für die Schule würde insbesondere der Bereich der Bildungspläne gehören. Aufgrund der geltenden Kontingentstundentafel in G 8 alt hat jede Schule eine spezifische Stundentafel von Klasse fünf bis zehn. Daher kann die Wochenstundenzahl pro Schule in den einzelnen Fächern und damit die Verteilung der Bildungsplaninhalte auf die Standardräume an den einzelnen Schulen variieren. Darüber hinaus sind den Bildungsplänen zwei- oder dreijährige Standardräume unterlegt. Innerhalb des jeweiligen Standardraums entscheidet jede Fachlehrkraft, in welcher Reihenfolge die Kompetenzen unterrichtet werden. Für eine Umsetzung von G 9 in den Klassen sieben bis zehn müssten die Schulen für jedes Fach in jeder Jahrgangsstufe, ggf. pro Klasse überprüfen, wie eine Dehnung und eine Verteilung von Bildungsplaninhalten auf die verbleibenden Schuljahre erfolgen kann. Ohne einen solchen Abgleich bestünde die Gefahr, dass Bildungsplaninhalte nicht oder doppelt unterrichtet würden. Eine Übertragung der Bildungspläne der G 9-Modellschulen ist aus den genannten Gründen deshalb auch nicht möglich.

Bezogen auf die benötigten Ressourcen, führt die Einführung von Wahlfreiheit für die Klassen sieben bis zehn bis zum Aufwachsen aller Klassenstufen bis zur Klassenstufe 11 nach den Berechnungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zu einem erheblichen Mehrbedarf gegenüber dem Modell des Landes. In dem Szenario, in dem davon ausgegangen wird, dass alle Schülerinnen und Schüler auf G9 nach dem Modell „G 9 jetzt“ umgestellt werden, ist der Mehrbedarf am höchsten, da alle Schülerinnen und Schüler ab Klasse sieben nach dem Modell „G 9 jetzt“ mehr Unterrichtsstunden erhalten.

In der Spurze würden hierbei im Schuljahr 2030/2031 nach den Berechnungen des Kultusministeriums ein Mehrbedarf in Höhe von 1 200 Stellen entstehen, der dann 2032/2033 wieder auf die im Modell des Landes berechneten rund 860 Stellen zurückgeht. Eine solche Bedarfsschwankung ist personalwirtschaftlich kaum darstellbar.

Ein zentrales Ziel bei der Einführung des neuen G 9 besteht darin, die Gymnasien im Land noch besser für die Zukunft aufzustellen. Deshalb hat das Kultusministerium mit fünf Innovationselementen inhaltliche Schwerpunkte in zukunftsrelevanten Bereichen gesetzt. Mit dem Innovationselement „Stärkung der Grundlagenfächer“ wurde dabei neben den Fächern Deutsch und Mathematik auch die erste Fremdsprache mit jeweils einer Stunde gestärkt. Im Rahmen dieser Differenzierungsstunden in Klasse fünf ist der Unterricht in den genannten Fächern leistungsbezogen zu differenzieren. Zur weiteren Stärkung des Fremdsprachenbereichs ist eine der in der G 9 Stundentafel ausgewiesenen Poolstunden verpflichtend in der ersten oder zweiten Fremdsprache im ersten Lernjahr einzusetzen.

Im Bereich der Profilfächer verteilen sich die in der Stundentafel vorgesehenen zwölf Wochenstunden auf vier Schuljahre (Klassen acht bis elf) statt auf nur

drei Schuljahre in G 8 (Klassen acht bis zehn). Damit haben die Schülerinnen und Schüler ein zusätzliches Lernjahr im gewählten Profilfach und profitieren von der damit verbundenen kognitiven Dividende.

Ein weiteres Innovationselement zielt auf die Förderung der fachübergreifenden individuellen Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Der Fokus dieses „individuellen Mentorings für Schülerinnen und Schüler“ liegt auf den Klassenstufen sieben und zehn, die als Schnittstellen der Bildungsbiographie (Übergang Unter-/Mittelstufe, Übergang Mittel-/Oberstufe) besonders relevant sind. Wie in der Stundentafel vermerkt, ist eine Poolstunde verpflichtend für das Mentoring einzusetzen.

Das Kultusministerium unterstützt die Schulen zudem dabei, neue pädagogische Herangehensweisen auszuprobieren und innovative Konzepte umzusetzen. Die Stundentafelöffnungsverordnung eröffnet hierbei, auch in Verbindung mit den neuen verbindlichen klassenstufenbezogenen G 9 Stundentafel, viele Möglichkeiten, um beispielsweise adaptiven Unterricht umzusetzen, projektorientiertes Lernen auszubauen oder Angebote des „deep learning“ zu realisieren.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

16. Petition 17/4289 betr. Beschwerde gegen Staatsanwaltschaft

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin beschwert sich über eine Staatsanwaltschaft und eine Generalstaatsanwaltschaft im Zusammenhang mit einer von ihr am 23. Mai 2025 erstatteten Strafanzeige gegen ihren örtlichen Stromanbieter wegen Nötigung. Die Petentin wirft diesem vor, sie durch die Androhung der Unterbrechung der Stromversorgung an ihrer Wohnanschrift zur Zahlung von unbegründeten Forderungen zu nötigen. Zudem falle dem Stromanbieter ein datenschutzrechtlicher Verstoß zur Last, da Berichtigungs- und Löschungsaufforderungen ignoriert worden seien und sie keine vollständige Datenauskunft erhalten habe. Die Staatsanwaltschaft habe ihre Anzeige fehlerhaft bearbeitet. Durch die Generalstaatsanwaltschaft sei auf ihre Beschwerde hin keine Reaktion erfolgt. Eine zweite Anzeige wegen Nötigung vom 26. Juni 2025 sei ebenfalls ohne Reaktion geblieben.

II. Sachverhalt

Die Petentin erstattete mit Schreiben vom 23. Mai 2025 Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen Nötigung gegen ihren örtlichen Stromanbieter. Der Stromanbieter fordere sie zur Zahlung von 2 046,85 Euro für einen Stromlieferungsvertrag auf, den sie tat-

sächlich nicht abgeschlossen habe. Trotz mehrfacher schriftlicher Hinweise durch die Petentin fordere der Stromanbieter weiter zur Zahlung auf und drohe mit der Abschaltung des Stroms an ihrer Wohnanschrift. Die Petentin habe den Stromversorger zudem am 22. Januar 2025 aufgefordert, ihre personenbezogenen Daten zu berichtigen bzw. zu löschen, was jedoch ignoriert worden sei. Zudem sei ihr auf ihren Antrag hin lediglich eine sogenannte Kurzauskunft zugestellt worden. Eine vollständige Datenauskunft sei nicht erfolgt.

Die Strafanzeige wurde bei der Staatsanwaltschaft erfasst, wobei als Beschuldigter der Vorstandsvorsitzende des Unternehmens eingetragen wurde, da im deutschen Strafrecht ausschließlich natürliche Personen strafrechtlich verfolgt werden können. Bei der Erfassung wurde durch die Geschäftsstelle versehentlich der Tatvorwurf „geheimdienstliche Tätigkeit“ (§ 99 Strafgesetzbuch [StGB]) eingetragen, da der Sachgebietsschlüssel (vorliegend: 99) und der Tatvorwurf vertauscht wurden. Mit Verfügung vom 4. Juni 2025 wurde das Verfahren gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt und gemäß § 43 Ordnungswidrigkeitengesetz zur Verfolgung einer etwaigen datenschutzrechtlichen Ordnungswidrigkeit an die zuständige Verwaltungsbehörde abgegeben. Zugleich wurde verfügt, dass der Tatvorwurf „geheimdienstliche Agententätigkeit“ in „Nötigung“ abgeändert wird. Die Strafanzeige wurde somit von Beginn an unter dem Aspekt der Nötigung, aber auch aller weiterer in Betracht kommenden Tatvorwürfe, bearbeitet. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft lägen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat hinsichtlich des Vorstands oder Mitarbeiter des Unternehmens vor. Aufgrund der bei großen Unternehmen automatisierten Abwicklung von Mahnschreiben könne nicht von einem Betriebs- oder Nötigungsvorsatz ausgegangen werden. Das von der Petentin als zweite Strafanzeige bezeichnete Schreiben vom 26. Juni 2025 war inhaltsgleich mit der Strafanzeige vom 23. Mai 2025 und wurde somit zu diesem Anzeigeverfahren genommen.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde vom 13. Juni 2025 wurde durch den Generalstaatsanwalt mit Bescheid vom 22. September 2025 unter Bezugnahme auf die zutreffenden Gründe der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen.

III. Rechtliche Würdigung

Soweit die Petentin moniert, ihre Strafanzeige sei von der Staatsanwaltschaft irrtümlich unter dem Aspekt der geheimdienstliche Agententätigkeit gemäß § 99 StGB und nicht als Nötigung geprüft worden, trifft dies aufgrund der genannten Umstände nicht zu. Durch die zuständige Staatsanwältin wurde eine Änderung des Tatvorwurfs verfügt und die Anzeige unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten – insbesondere einer etwaigen Nötigung – bewertet. Da im deutschen Strafrecht grundsätzlich nur das Verhalten einzelner Personen und dessen strafrechtliche Bewertung zu prüfen ist, war die Erfassung gegen den Vorsitzenden des Unternehmens als Verantwortlichen

ebenfalls nicht verfehlt. Auch inhaltlich ist die Nicht-einleitungsverfügung nicht zu beanstanden, nachdem aufgrund der dargelegten Gründe keine Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten bestehen.

Nicht zu beanstanden ist auch, dass das Verfahren hinsichtlich der vorgetragenen Datenschutzrechtsverletzung an die zuständige Verwaltungsbehörde abgegeben wurde, da – auch bei Unterstellung der Richtigkeit des Vorwurfs – dies keinen Straftatbestand erfüllen würde, sondern allenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen könnte. Zudem ist der Vorwurf gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft, diese habe die Beschwerde der Petentin gegen die Nichteinleitungsverfügung ignoriert, unzutreffend. Die Akten mussten durch die Staatsanwaltschaft zunächst von der zuständigen Verwaltungsbehörde angefordert werden, nachdem diese dorthin zur Entscheidung über eine etwaige Ordnungswidrigkeit übermittelt wurden. Der Generalstaatsanwaltschaft wurden die Akten mit Verfügung vom 4. September 2025 zugeleitet, die Zurückweisung der Beschwerde erfolgte mit Bescheid vom 23. September 2025.

Zudem wurde das Schreiben der Petentin vom 26. Juni 2025 nicht ignoriert. Richtigerweise erfolgte kein neuer Eintrag einer Strafanzeige, da das Schreiben inhaltsgleich mit der Anzeige vom 23. Mai 2025 war und somit als Eingabe zum bereits anhängigen Anzeigeverfahren genommen wurde.

Die dargestellte Sachbehandlung ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

17. Petition 17/3126 betr. Umgestaltung des E.-P.-Platzes in der Stadt S.

I. Gegenstand der Petition

Die Petentinnen wenden sich gegen die Umgestaltung des E.-P.-Platzes in einem Stadtteil der Stadt S. Die Planung hierfür erfolgte durch das dortige Amt für Stadtplanung und Wohnen. Die Umgestaltung umfasst die Ausweitung von Aufenthalts- und Sitzmöglichkeiten. Die Petentinnen sind der Auffassung, dass die Gründe für eine Umgestaltung nicht nachvollziehbar sind und sich das Vorhaben nachteilig auf die Gesamtanlage der „Kolonie O.“ in diesem Stadtteil auswirken würde.

II. Sachverhalt

Das Kulturdenkmal

Bei dem in Rede stehenden Platz handelt es sich um einen steinernen Platz in der Stadt S., der zwischen

O.-Platz und L.-Platz mit der L.-Kirche gelegen ist. In der Vergangenheit wurde der Platz bereits als Markt- und Versammlungsplatz genutzt. Der E.-P.-Platz ist Mittelpunkt der Siedlung „Kolonie O.“ in S. Namensgeber des Platzes und Gründer der Siedlung war ein gleichnamiger Ehrenbürger der Stadt. Bei der Siedlung handelt es sich als Sachgesamtheit um ein Kulturdenkmal nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes (§ 2 Denkmalschutzgesetz). Es stellt keine Gesamtanlage dar, wie in der Petitionsschrift vorgetragen. Als Gesamtanlagen kommen insbesondere historische Stadt- und Ortskerne, aber auch Straßen- und Platzräume in Betracht, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Der E.-P.-Platz ist hingegen nicht als Platzraum per se schützenswert, sondern erst im Zusammenhang mit der übrigen Siedlung als besonderes Zeugnis des sozialen Wohnungsbaus. In vorliegenden Fall handelt es sich um eine Sachgesamtheit. Eine solche liegt vor, wenn mehrere bewegliche oder unbewegliche Sachen zusammengenommen ein Kulturdenkmal bilden und wenn hierbei ein Gestaltungsprinzip, eine Konzeption, eine Planung oder eine Funktionsbeziehung im Sinne eines alles übergreifenden Zusammenhangs zu grunde liegt.

Verfahrensverlauf

Im Jahr 2019 stellte der Bezirksbeirat in dem betreffenden Stadtteil einen Antrag auf Umgestaltung des E.-P.-Platzes. Auslöser war der Wunsch aus der Bürgerschaft, mehr Aufenthalts- und Sitzmöglichkeiten zu schaffen, damit das Ambiente des Platzes zum Verweilen einlädt. In diesem Zuge sollte auch mehr Begrünung durch Bäume geschaffen werden. Zudem bestand schon länger der Wunsch, Fußgängern und Radfahrern auf dem Platz mehr Raum zu geben. Dabei sollte die neue Gestaltung barrierefrei sein. Die Gestaltung des Platzes insgesamt solle auch nach den Vorgaben des Denkmalschutzes geschehen.

Anfang 2021 wurde die Umgestaltung von dem Bezirksbeirat in einer öffentlichen Sitzung beschlossen. Im September 2023 fand eine erste Informationsveranstaltung durch das Amt für Stadtentwicklung und Wohnen für die Anwohnenden statt. Im Rahmen dieser erlangten auch die Petentinnen Kenntnis von dem Vorhaben. Anfang 2024 fand eine weitere Informationsveranstaltung des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) statt, das zu dem Vorhaben von der Stadt bereits angehört worden war.

III. Rechtliche Würdigung

Die Planung für die die Umgestaltung des E.-P.-Platzes erfolgte ordnungsgemäß. Die denkmalfachliche Feststellung, ob ein Kulturdenkmal in unzulässiger Weise beeinträchtigt wird, obliegt dem LAD als Denkmalfachbehörde. Das LAD wurde in der Sache angehört und hat zu dem Vorhaben ausführlich Stellung genommen. Es hat betont, dass es wichtig sei,

den Charakter des Platzes zu erhalten und hat konkrete Vorschläge hierzu eingebracht. Diese wurden auch in der weiteren Planung spürbar berücksichtigt. So hat das LAD insbesondere folgende Aspekte in die Planung mit einfließen lassen:

- Weitgehende Beibehaltung des bestehenden Granit-Großpflasters trotz Anpassung der Lage der Bordsteinkanten an die gewünschte Verkehrsführung;
- Verengung der Straßenführung durch die Lage der Bordsteinkanten, damit möglichst wenige, weitere Verbots- und Gebotsschilder für die Verkehrsführung erforderlich sind;
- Erhaltung der asphaltierten Gehwege entlang der Hausfassaden;
- Erhaltung der Sichtsachen der im Stadtgrundriss diagonal geführten Straßen;
- Erhaltung bestehender Brunnen und Gedenksteine als integrativer Bestandteil der Platzanlage.

Bei den für den Platz vorgesehenen Bäumen soll es sich um kleinkronige Bäume handeln, deren Wipfel die Bestandsgebäude nicht überragen sollen. Das Amt für Stadtplanung und Wohnen hat auch die Wiederverwendung des Bestandsplasters auf dem E.-P.-Platz zugesagt. Dies ist lediglich in wenigen Teilbereichen nicht möglich, um eine barrierefreie Nutzung des Straßenraums zu gewährleisten. Hierbei ist festzustellen, dass eine inklusive Gestaltung und Weiterentwicklung von Denkmälern nicht nur als berücksichtigungsfähiger, sondern als begrüßenswerter Belang einzurordnen ist.

Dem Vorbringen der Petentinnen, an dem in Rede stehenden Platz keine baulichen Veränderungen vorzunehmen bzw. von seiner Umgestaltung in der geplanten Form abzusehen, kann nicht gefolgt werden. Das Denkmalschutzgesetz des Landes kennt kein Veränderungsverbot in dem Sinne, dass z. B. ein historischer Platz unverändert zu bleiben hat. Es sind vielmehr bei geplanten Veränderungen im Sinne einer Verbesserung von Aufenthaltsqualität, fachliche Abstimmungen mit dem LAD als zentraler Denkmalfachbehörde des Landes vorzunehmen. Dies ist im vorliegenden Fall durch das Amt für Stadtentwicklung und Wohnen geschehen, und Bürgerinnen und Bürger wurden in diesen Prozess mit einbezogen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

18. Petition 17/3998 betr. Einkommensteuer

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren eine Überprüfung der Änderung ihrer Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2001 bis 2006, welche zu einer Nachzahlung von rund 7 500 Euro geführt habe. Sie sind der Ansicht, dass die Änderung nach 24 Jahren unverhältnismäßig sei und zwischenzeitlich Festsetzungsverjährung eingetreten sein müsste.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die Petenten sind Eheleute, die in den Jahren 2001 bis 2006 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt wurden. Der Petent war in diesem Zeitraum an einer Filmproduktionsgesellschaft beteiligt. Er erzielte aus dieser Beteiligung Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Das für die Filmproduktionsgesellschaft zuständige Finanzamt befindet sich in Bayern. Es erließ in den Jahren 2003 bis 2009 Bescheide über die gesonderte und einheitliche Feststellung der gewerblichen Einkünfte der Filmproduktionsgesellschaft und deren Verteilung auf die einzelnen Gesellschafter (sogenannte Feststellungsbescheide). In der Folge berücksichtigte das für die Petenten zuständige Finanzamt (im Folgenden: Finanzamt) die Einkünfte der Filmproduktionsgesellschaft, soweit sie auf den Petenten entfallen, in den damaligen Einkommensteuerbescheiden der Eheleute.

Das für die Filmproduktionsgesellschaft zuständige Finanzamt änderte sämtliche Feststellungsbescheide am 24. Oktober 2023 aufgrund eines dortigen Klageverfahrens. Hierdurch erhöhten sich für die betroffenen Jahre in Summe die Beteiligungseinkünfte des Petenten nachträglich.

Das Finanzamt änderte daraufhin am 3. März 2025 die Einkommensteuerbescheide der Petenten für 2001 bis 2006 und berücksichtigte die Feststellungen über die Beteiligungseinkünfte entsprechend. Folgende Beträge aus Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Zinsen zur Einkommensteuer waren daraufhin fällig: Für die Jahre 2001 bis 2003 entstanden Nachzahlungen über insgesamt 7 426,31 Euro und für die Jahre 2004 bis 2006 Erstattungen in Höhe von insgesamt 397,92 Euro. Die Erstattungen wurden sofort mit der ausstehenden Steuerforderung verrechnet. Das Finanzamt wies in den Erläuterungen auf die geänderten Feststellungsbescheide über die Einkünfte aus der Beteiligung des Petenten hin. Zudem war ein Hinweis enthalten, dass auch bei Erhebung eines Einspruchs die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden müssen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Am 21. März 2025 legten der Petent Einspruch gegen die geänderten Einkommensteuerbescheide ein. Da die betreffenden Jahre 2001 bis 2006 weit zurückliegen, bat er um eine detaillierte Erläuterung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere zur Festsetzungs-

verjährung und einer möglichen Ablaufhemmung. Zudem beantragte er die Aussetzung der Vollziehung.

Das Finanzamt stellte mit Schreiben vom 31. März 2025 dar, dass es keine Möglichkeit sehe, dem Einspruch des Petenten abzuholen. Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung wurde abgelehnt, da die Rechtmäßigkeit nicht ernstlich zweifelhaft sei. Zur Erläuterung stellte das Finanzamt den Petenten die Rechtslage exemplarisch anhand des Jahres 2002 dar; dabei ging es auf den Lauf der Festsetzungsfrist und die Wirkung der Ablaufhemmung ein. Die Einsprüche für die Jahre 2004 bis 2006 seien außerdem unzulässig, da die Petenten aufgrund der festgesetzten Erstattungen nicht beschwert seien.

Der Petent legte daraufhin mit Schreiben vom 7. April 2025 Einspruch gegen die Ablehnung des Antrags auf Aussetzung der Vollziehung ein. Er führte aus, dass nicht nachvollziehbar sei, warum Steuerbescheide nach fast zwei Jahrzehnten noch geändert und durchgesetzt werden könnten. Durch den Erlass immer neuer Grundlagenbescheide könnte eine Steuerfestsetzung über einen derart langen Zeitraum offenbleiben. Das sei mit den Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahrens schwer vereinbar. Er forderte deshalb eine nachvollziehbare Begründung, warum die Änderung der Steuerbescheide mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sei. Zudem wies er auf die unverhältnismäßige finanzielle Belastung durch die geänderten Bescheide hin.

Das Finanzamt antwortete mit Schreiben vom 16. April 2025 detailliert zu den aufgeworfenen Fragen. Es stellte die Rechtmäßigkeit der Bescheide dar, indem es die Festsetzungsfrist und Ablaufhemmungen für jedes der Jahre 2001 bis 2006 darstellte. Eine Aussetzung der Vollziehung sei nicht möglich; jedoch bestehe die Möglichkeit eines Stundungsantrags bei Zahlungsschwierigkeiten. Weiterhin wies das Finanzamt darauf hin, dass bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Feststellungsbescheide das zuständige Finanzamt in Bayern zu kontaktieren sei.

Auf telefonische Anfrage der Eheleute teilte das Finanzamt mit, im Todesfall beider Eheleute wären die geänderten Bescheide an die Erben als Rechtsnachfolger ergangen, die dann die Nachzahlung hätten leisten müssen.

Mit Schreiben vom 5. Mai 2025 teilte der Petent dem Finanzamt unter anderem mit, dass er eine Dienstaufsichtsbeschwerde bei der Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg und eine Petition beim Deutschen Bundestag eingelegt habe.

In der Zwischenzeit erhielten die Petenten mit Schreiben vom 2. Mai 2025 eine Mahnung, da sie die fälligen Beträge nicht innerhalb der Frist bis zum 7. April 2025 bezahlten. Durch die unterbliebene Zahlung fielen auch Säumniszuschläge an.

Die Petenten baten mit Schreiben vom 19. Mai 2025 um Rücknahme der Mahnung, Verzicht auf die Zinsen sowie um Aussetzung bis zur Entscheidung über die Dienstaufsichtsbeschwerde bei der OFD Baden-Württemberg.

Mit vordatiertem Schreiben vom 22. Mai 2025 erstellte das Finanzamt eine maschinelle Vollstreckungsankündigung an die Petenten. Nachdem das Finanzamt von der Einlegung einer Petition in Kenntnis gesetzt wurde, wurde am 22. Mai 2025 das Mahn- und Vollstreckungsverfahren gegen die Petenten gestoppt. Die Vollstreckungsankündigung konnte jedoch nicht mehr aufgehalten werden.

Die Petenten haben die Steuerrückstände zwischenzeitlich beglichen.

III. Rechtliche Würdigung

Durch die Beteiligung an der Filmproduktionsgesellschaft in den Jahren 2001 bis 2006 muss sich der Petent die hieraus erzielten Einkünfte steuerlich zurechnen lassen.

Das Verfahren, mit dem solche Beteiligungseinkünfte in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden, stellt sich allgemein wie folgt dar:

Im ersten Schritt gibt die Gesellschaft eine Feststellungserklärung ab, auf deren Grundlage das zuständige Finanzamt einen Feststellungbescheid erlässt. Dieser weist den Gewinn oder Verlust der Gesellschafter aus und wird sowohl den Gesellschaftern als auch deren Wohnsitzfinanzämtern übersandt.

Im zweiten Schritt übernimmt das Wohnsitzfinanzamt die mitgeteilten Einkünfte von Gesetzes wegen ohne eigene Prüfung, da die Ermittlung der Beteiligungseinkünfte beim Finanzamt der Gesellschaft erfolgt. Wird der Feststellungsbescheid später geändert, muss das Wohnsitzfinanzamt den Einkommensteuerbescheid des Gesellschafters entsprechend anpassen.

Im vorliegenden Fall berücksichtigte das Finanzamt die erst nach über 20 Jahren geänderten Feststellungsbescheide aus den folgenden Gründen rechtmäßig in den Einkommensteuerbescheiden der Petenten:

1. Änderung der Einkommensteuerbescheide und Festsetzungsverjährung

Ein Steuerbescheid kann aus Gründen der Rechtsicherheit und des Rechtsfriedens nur dann geändert werden, wenn eine gesetzliche Korrekturvorschrift vorliegt und keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Eine gesetzliche Korrekturvorschrift liegt vor: Das Finanzamt änderte die Einkommensteuerbescheide 2001 bis 2006 aufgrund der geänderten Feststellungsbescheide der Filmproduktionsgesellschaft nach § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung (AO). Als sogenannte Grundlagenbescheide sind diese für die Einkommensteuer des Petenten (Gesellschafter) bindend. Die Änderung der Einkommensteuerbescheide war gesetzlich vorgeschrieben und lag nicht im Ermessen des Finanzamts. Die Begründung wurde im Erläuterungsteil der Bescheide aufgeführt.

Die Festsetzungsverjährung war bei Änderung der Einkommensteuerbescheide am 3. März 2025 noch nicht eingetreten. Zwar beginnt die vierjährige Frist

mit Ablauf des Jahres der Erklärungsabgabe, wäre also für die Jahre 2001 bis 2006 offensichtlich im Jahr 2025 bereits abgelaufen. Jedoch trat eine sogenannte Ablaufhemmung ein, da am 24. Oktober 2023 geänderte Feststellungsbescheide ergingen. Mit Erlass dieser Bescheide greift in Bezug auf die Einkommensteuerbescheide insoweit eine Ablaufhemmung und die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer endet nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe dieser Grundlagenbescheide.

Das bedeutet: Die Feststellungsbescheide sind auf den 24. Oktober 2023 datiert; das ist der Tag der Postaufgabe. Die Bekanntgabe erfolgte aufgrund einer gesetzlichen Fiktion drei Tage nach der Postaufgabe, also am 27. Oktober 2023. Damit ist die Festsetzungsfrist bis zum 27. Oktober 2025 gehemmt; am 28. Oktober 2025 wäre Festsetzungsverjährung eingetreten. Die Änderung der Einkommensteuerbescheide vom 3. März 2025 ergingen somit fristgerecht und waren rechtmäßig.

Die sich aus der Änderung der Einkommensteuerbescheide ergebenden Ansprüche waren nach den gesetzlichen Vorschriften zu verzinsen. Das Finanzamt hatte hierbei kein Ermessen. Die Verzinsung dient unabhängig vom Grund der verzögerten Steuerzahlung dem Ausgleich eines möglichen Liquiditätsvorteils.

2. Verhältnismäßigkeit

Da noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten war und die Tatbestandsvoraussetzungen der Änderungsvorschrift (§ 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO) erfüllt sind, war das Finanzamt von Gesetzes wegen zur Änderung der Einkommensteuerbescheide der Petenten verpflichtet. Auch diese Entscheidung stand nicht im Ermessen des Finanzamts.

Mit der oben dargestellten Ablaufhemmung hat der Gesetzgeber entschieden, dass selbst wenn ein Grundlagenbescheid sehr spät erlassen wird, eine Änderung des Einkommensteuerbescheides noch möglich sein soll. Denn durch die – in der Regel bestehende – räumliche und zeitliche Trennung der Feststellung der Besteuerungsgrundlagen und deren Umsetzung im Einkommensteuerbescheid soll die Festsetzung der zutreffenden Steuer nicht verhindert werden. Diese Regelung gilt sowohl zugunsten, als auch zulasten der Steuerpflichtigen.

Diese gesetzgeberische Entscheidung ist – entgegen der Auffassung der Petenten – verhältnismäßig, denn mit der oben dargestellten Ablaufhemmung soll die Steuerverwaltung in die Lage versetzt werden, die im Grundlagenbescheid enthaltenen Feststellungen im Folgebescheid umzusetzen. Die Ablaufhemmung dient dazu, die Steuern gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Sie wirkt sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten der Steuerpflichtigen. Wird etwa im Grundlagenbescheid ein Verlust festgestellt oder reduzieren sich die festgestellten Einkünfte später, ermäßigt sich durch die Umsetzung im Folgebescheid die Einkommensteuer.

Darüber hinaus kann von der Umsetzung des Grundlagenbescheids im Folgebescheid auch nicht aufgrund der finanziellen Auswirkungen abgesehen werden – etwa im Falle einer hohen Nachzahlung durch den geänderten Folgebescheid. Eine solche Möglichkeit sieht das Gesetz nicht vor und wäre mit einer gleichmäßigen Steuerfestsetzung und -erhebung auch nicht vereinbar.

Soweit die Petenten mit den Grundlagenbescheiden nicht einverstanden sind, müssten sie ihr Begehr – soweit rechtlich möglich – durch eine Anfechtung dieser Bescheide verfolgen (§ 351 Absatz 2 AO). Denn: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Feststellungsbescheid) können von Gesetzes wegen nur durch Anfechtung dieses Bescheids angegriffen werden. Auch wenn die Petenten die späte Änderung der Feststellungsbescheide beanstanden, muss der Einspruch stets gegen den auslösenden Feststellungsbescheid erfolgen. Hierauf wurden die Petenten in den geänderten Einkommensteuerbescheiden vom 3. März 2025 ausdrücklich hingewiesen.

Ergänzend wird angemerkt, dass die Zuständigkeit für die Feststellungsbescheide beim Finanzamt in Bayern liegt. Etwaige Klageverfahren sind vor den bayerischen Finanzgerichten zu führen. Die Steuerverwaltung in Baden-Württemberg hat keinen Einfluss auf das dortige Verfahren, sondern ist verpflichtet, dessen Ergebnisse in den Einkommensteuerbescheiden umzusetzen.

Auf die vom Finanzamt erwähnte Möglichkeit eines Stundungsantrags sind die Petenten nicht eingegangen.

3. Aussetzung der Vollziehung

Das Finanzamt hat die Aussetzung der Vollziehung der Einkommensteuerbescheide 2001 bis 2003 zu Recht versagt.

Auf Antrag kann das Finanzamt im Einspruchsverfahren die Vollziehung eines Verwaltungsakts ganz oder teilweise aussetzen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für die betroffene Person eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestehen – wie oben dargelegt – nicht. Die Änderungen erfolgten aufgrund der Änderungsvorschrift des § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO, bei Vorliegen der Voraussetzungen. Auch wurden die geänderten Einkommensteuerbescheide innerhalb der Festsetzungsfrist erlassen.

Eine Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte kommt in Betracht, wenn bei sofortiger Vollziehung den Betroffenen Nachteile drohen würden, die über die eigentliche Realisierung des Verwaltungsakts hinausgehen. Sind jedoch Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts ausgeschlossen, besteht keine Rechtfertigung für eine Aussetzung der Vollziehung. Denn nach dem Sinn und Zweck dieses Rechtsinstituts findet die Aussetzung der Vollziehung

dort ihre Grenzen, wo eine Klage in der Hauptsache offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hätte.

So liegen die Verhältnisse im vorliegenden Fall. Es sind keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Steuerfestsetzungen 2001 bis 2006 ersichtlich. Das Finanzamt hat die Aussetzung der Vollziehung daher zu Recht abgelehnt.

4. Erlass der Steuerforderung

Ein Erlass der Steuerforderungen kommt nicht in Betracht. Ein solcher wäre nur möglich, wenn die Einziehung der Steuerforderung im Einzelfall unbillig wäre. Die Petenten haben keinen Erlass beantragt, noch dahingehend Ausführungen gemacht bzw. Nachweise vorgelegt. Sie haben vielmehr ihre Steuerschuld bezahlt.

Anhaltspunkte für eine wirtschaftliche Härte oder einer sachlichen Unbilligkeit liegen nicht vor. Die gesetzlich vorgesehene Trennung zwischen dem Feststellungs- und dem persönlichen Besteuerungsverfahren wurde bewusst so ausgestaltet, dass eine spätere Änderung der persönlichen Steuerbescheide möglich bleibt.

5. Verhalten des Finanzamts, insbesondere Mahnung

Mit Vorlage der Nachweise über die Einlegung einer Petition stellte das Finanzamt sämtliche Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen ein. Das Finanzamt ergriff am 22. Mai 2025 umgehend die erforderlichen Maßnahmen.

Aufgrund der technischen Abläufe und der Vordatierung konnte das Finanzamt die maschinell erstellte Ankündigung der Vollstreckung allerdings nicht mehr verhindern. Insbesondere konnte das Finanzamt den Versand der Vollstreckungsankündigung technisch nicht beeinflussen, sodass gegen den Versand des Schreibens keine rechtlichen Bedenken bestehen.

Das Finanzamt ging im Laufe des Besteuerungsverfahrens auch auf telefonische Rückfragen der Petenten ein. Es nahm in diesem Zusammenhang zu der Frage Stellung, inwiefern Steuerforderungen im Erbfall auf die Erben der Petenten, vorliegend mutmaßlich deren Kinder, übergehen. Wie die meisten Forderungen gehören auch Steuerforderungen gegen verstorbene Person (Erblasser) zu den sog. Nachlassverbindlichkeiten, für welche die Erben haften, sofern sie das Erbe annehmen und keine Nachlassinsolvenz vorliegt.

Der genaue Gesprächsverlauf hierzu ist nicht mehr zu ermitteln. Jedoch liegt es in diesem Zusammenhang nahe, dass es zwischen dem Finanzamt und den Petenten zu einem Missverständnis kam. Die von den Petenten sinngemäß verstandene Äußerung „Dann müssen es eben die Kinder zahlen.“ entspricht nicht dem geltenden Steuerrecht und wird nach unserer Verfügungs- und Weisungslage auch nicht von den Finanzämtern vertreten. Eine grundsätzliche Haftung der Kinder für Steuerschulden der Eltern existiert nicht. Sollte es hier zu einem Missverständnis gekommen sein, wird dies bedauert.

Entgegen der Darstellung der Petenten reagierte das Finanzamt mehrfach und ausführlich auf deren Nachfragen, gab sachdienliche Hinweise zur Fälligkeit der Steuerforderung trotz Einspruch und erläuterte das verfahrensrechtlich richtige Vorgehen gegen die Feststellungsbescheide. Das Finanzamt konnte den Petenten jedoch aufgrund der klaren Rechtslage nicht zu dem von ihnen gewünschten Ergebnis verhelfen.

Die Änderung der Einkommensteuerbescheide 2001 bis 2006 durch das Finanzamt war rechtmäßig. Die aufgrund der Beteiligungseinkünfte des Petenten erhobene Nachforderung des Finanzamts ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

19. Petition 17/4140 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begeht mit seiner Petition vom 16. Juli 2025 die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

Durch die zuständige Ausländerbehörde wurde dem Petenten am 21. August 2025 eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 18c Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz erteilt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Seimer

20. Petition 17/2689 betr. Kormoranvergrämung entlang des K. im H.

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehen eine Zulassung der letalen Kormoranvergrämung entlang des K. im H. gemäß § 5 der Kormoranverordnung des Landes Baden-Württemberg (Kor-VO) aus Gründen des allgemeinen Fischartenschutzes bzw. den Erlass einer den Antragsinhalt umfassenden Allgemeinverfügung. Sie wenden sich gegen die Einschätzung des Regierungspräsidentums S. zum Umfang der von den Petenten im Rahmen ihres Antrags beizubringenden Daten und Gutachten.

II. Sachverhalt

Am 4. Juni 2020 beantragte der Kreisvorsitzende des Landesfischereiverbands für den H., stellvertretend für mehrere ortsansässige Fischereivereine, eine artenschutzrechtliche Ausnahme für die letale Ver-

gräumung von Kormoranen entlang des gesamten Verlaufs des K. im H. sowie an Unter- und Mittelläufen der größeren, dem K. zufließenden Seitengewässer Ku., Sa. und O. Gleichzeitig wurde eine Befreiung für das vor Ort betroffene Naturschutzgebiet „V.“ beantragt.

Zudem liegt der K. über seinen gesamten Verlauf durch den H. innerhalb des Vogelschutzgebiets „K. mit Seitentälern“ und es sind in diesem Bereich die beiden FFH-Gebiete „O.-Ku.- und F.“ sowie „K.tal SH-Kü.“ betroffen.

Nachdem zunächst in Rücksprache mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Frage der Antragsbefugnis der Fischereivereine zu klären war, wurde am 19. Mai 2022 ein Schreiben an den Kreisvorsitzenden versendet, in dem erläutert wurde, wie hinsichtlich der Antragstellung weiter verfahren werden soll und welche Informationen für die weitere Bearbeitung des Antrags noch notwendig sind, da beispielsweise keine näheren Details zu den genauen Kormoranzahlen und Schlafplätzen sowie den Fischbeständen am K. der letzten Jahre vorgetragen wurden. Darüber hinaus wurde auf die Erforderlichkeit der Vorlage einer Natura 2000-Vorprüfung (§ 34 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) sowie eines Artenschutzgutachtens hingewiesen und abschließend zur weiteren Erläuterung der noch benötigten Informationen ein Gespräch mit den Petenten angeboten.

Dieses Gespräch fand am 4. August 2022 unter Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Petenten, des Landesfischereiverbands Baden-Württemberg, der Fischereiforschungsstelle, der Abteilungsleiter 3 und 5 des Regierungspräsidiums Stuttgart, Vertreterinnen und Vertretern der Referate 33, 55, 56 des Regierungspräsidiums S. und der unteren Naturschutzbehörde des H. statt. Bei dem Termin wurden alle Prüfungspunkte, die für die Erteilung einer Ausnahme erforderlich sind, gemeinsam besprochen und bei Bedarf erläutert.

Im Anschluss übersandte die Fischereiforschungsstelle (FFS) die ihr vorliegenden Daten zu Kormoran- und Fischbestandszahlen von den Plattformen „KormoDat“ und „FiaKa“ an das Regierungspräsidium S., die dann durch die Referate 33 (hinsichtlich der Fischbestände) und 56 (bezüglich der Komoranzahlen) geprüft wurden.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2022 wurde der Ausnahmeantrag von den Petenten modifiziert. So wurde der beantragte Zeitraum für die Vergrämung angepasst und die örtlichen Grenzen der von dem Antrag umfassten Nebengewässer bestimmt. Außerdem wurde die im Naturschutzgebiet befindliche Strecke des K. aus dem Antrag herausgenommen, weitere Ausführungen zum Rückgang der Fischbestände am K. gemacht und dargelegt, warum andere mögliche Ursachen für Bestandsrückgänge im vorliegenden Fall nicht in Frage kommen. Schließlich wurde seitens der Petenten deutlich gemacht, dass ein schlafbaumbezogener Vergrämungsansatz für sie nicht in Betracht komme und sie die Auffassung vertreten, dass entsprechende Nachweise zur Unbedenklich-

keit der Vergrämungsmaßnahmen im Hinblick auf die Natura 2000-Gebiete sowie andere Tierarten im Zuge anderer vergleichbarer Verfahren (wie z. B. dem vorgehenden Ausnahmeverfahren an der J.) bereits erbracht wurden, übertragen werden können und nicht nochmals dezidiert erhoben werden müssten. Hierauf wurde durch die höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 13. Dezember 2022 geantwortet. In diesem wurde darauf hingewiesen, dass die bisher vorgelegten Daten zu den vom Regierungspräsidium S. zu prüfenden Punkten auch unter Berücksichtigung der Antragsänderungen nicht ausreichen. Diese Einschätzung wurde durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in einem Schreiben vom 20. Dezember 2022 an die Petenten gestützt.

Am 26. Juni 2023 fand ein Treffen der Petenten mit Herrn Staatssekretär aus dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft statt, bei dem über die Thematik der Kormoranvergrämung entlang des K. gesprochen wurde. Im Nachgang hierzu teilte Herr Staatssekretär den Petenten mit Schreiben vom 17. November 2023 mit, dass sich das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft aktuell hinsichtlich Überlegungen zur Optimierung des Umgangs und der Prüfung von Anträgen der Fischereivereine auf Kormoranvergrämung mit der Obersten Fischereibehörde beim Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz austausche, der Fokus der Kormoranthermatik aber aktuell auf dem B. liege. Ein Austausch mit den Regierungspräsidien sei noch nicht möglich gewesen.

Daraufhin wendeten sich die Petenten mit der im Schreiben vom 30. November 2023 enthaltenen Aufforderung an das Regierungspräsidium S., den Antrag abschließend zu bescheiden. Weitere Antragsergänzungen würden nicht erfolgen. Insbesondere halten die Petenten die aus KormoDat auslesbaren Kormoranzahlen für ausreichend und die Ergebnisse der Gutachten, die für den Fall an der J. angefertigt wurden, für auf den K. übertragbar. Daten zu den Fischbeständen am K. lägen der FFS vor und könnten vom Regierungspräsidium dort abgefragt werden. Bevor der Antrag seitens der höheren Naturschutzbehörde abschließend beschieden werden konnte, wurde seitens der Petenten die vorliegende Petition eingereicht.

III. Rechtliche Würdigung

Beim Kormoran handelt es sich gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 13b) bb) BNatSchG um eine besonders geschützte Tierart. Das hat zur Folge, dass die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG, insbesondere das Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG Anwendung finden. Soll der Kormoran an bestimmten Gewässern letal vergrämt werden, ist hierfür eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich.

Das BNatSchG ermächtigt in § 45 Absatz 7 Satz 4 die Landesregierung, Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zuzulassen. Hiervon hat die Landesregierung durch den Erlass der Kormoranverordnung (KorVO) Gebrauch gemacht. Gemäß § 1 Absatz 1 KorVO

wird es gestattet, zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden Kormorane nach Maßgabe der Vorschriften der KorVO zu töten.

Gemäß § 2 Absatz 2 KorVO gilt diese Privilegierung jedoch nicht für Naturschutzgebiete, Kernzonen von Biosphärengebieten, Naturdenkmale, Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten vom 5. Februar 2010, befriedete Bezirke nach § 3 Absatz 1 und 2 des Landesjagdgesetzes sowie sonstige überbaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Für eine letale Vergrämung in diesen Gebieten kann die höhere Naturschutzbehörde gemäß § 5 KorVO i. V. m. § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG Ausnahmen zulassen oder Befreiungen nach § 67 BNatSchG erteilen.

Eine Ausnahme setzt voraus, dass zumindest einer der in § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG genannten Ausnahmegründe vorliegt. Nach § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG dürfen außerdem keine zumutbaren Alternativen gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der Art darf sich nicht verschlechtern, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Laut der „Gemeinsamen Hinweise des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz und des Innenministeriums zur Kormoranverordnung vom 20. Juli 2010“ und zum Begriff „Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt“ (§ 45 Absatz 7 Nummer 2 BNatSchG) vom 20. Oktober 2010 sind zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme Angaben zur Anzahl der Kormorane und zur Entwicklung des Kormoranbestands bezogen auf das betreffende Gewässer oder den betreffenden Gewässerabschnitt vorzulegen. Die von der FFS übersandten Daten von auf der Plattform „KormoDat“ gemeldeten Kormoransichtungen sind jedoch zu unsystematisch, um als Grundlage für den Antrag herangezogen zu werden, da aus diesen nicht klar ersichtlich wird, wie viele Tiere sich im H. zu bestimmten Zeiten aufhalten bzw. aufgehalten haben. Daher sind nach Auffassung des Regierungspräsidiums S. systematische Zählungen über einen gewissen Zeitraum erforderlich, die im Idealfall synchron stattfinden sollten. So wurde auch in dem bereits erwähnten Fall an der J. vorgegangen. Ohne die genaue Kenntnis der lokalen Kormoranbestände ist es nicht möglich, im Rahmen der Prüfung eine Einschätzung und Bewertung der Gesamtsituation zu machen sowie bei einer Ausnahme angemessene Vorgaben zu einer Obergrenze maximal letal zu vergrämender Tiere zu treffen.

Das vom ursprünglichen Antrag vom 4. Juni 2020 erfasste Naturschutzgebiet „V.“ wurde durch den Antrag vom 6. Oktober 2022 aus dem beantragten Vergrämungsgebiet ausgeklammert. Daher ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG für eine Vergrämung

innerhalb des Naturschutzgebiets derzeit nicht zu prüfen.

Da die Vergrämung in einem Natura 2000-Gebiet stattfinden soll, ist das Vorhaben außerdem gemäß § 34 Absatz 1 BNatSchG auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieses Natura 2000-Gebiets zu überprüfen.

Diesbezüglich ist die Naturschutzverwaltung den Petenten bereits insofern entgegengekommen, als dass sie ihnen angeboten hat, dass die Ergebnisse von Gutachten der J. auf den K. übertragen werden können, soweit ein Gutachter eine Übertragbarkeit feststellt und fachlich plausibel begründet. Hierfür ist jedoch ein „schlafplatzbezogener Ansatz“ zu wählen, da eine Vergrämung entlang des Streckenverlaufs eines Flusses bereits systematisch ein grundsätzlich anderes Konzept darstellt, auf welches die Ergebnisse der J., wo eine schlafplatzbezogene Vergrämung stattfindet, nicht übertragen werden können.

Da die Petenten im Schreiben vom 6. Oktober 2022 erklärt haben, dass für sie kein schlafplatzbezogener Ansatz in Frage kommt und sie diese Haltung bis jetzt nicht aufgegeben haben, kommt nach Auffassung des Regierungspräsidiums S. eine Übertragbarkeit von Ergebnissen der Gutachten, die der Ausnahmeentscheidung an der J. zugrunde liegen, nicht in Betracht. Folglich haben die Antragsteller die gesetzlich nach § 34 Absatz 1 Satz 3 BNatSchG zur Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit erforderlichen Unterlagen für den K. vorzulegen und nachzuweisen, dass durch die Vergrämung keine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets stattfindet und auch kein Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG hinsichtlich der sonstigen im Vergrämungsgebiet vorkommenden besonders und/oder streng geschützten Arten verwirklicht wird.

Die für die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung zuständige untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt des H. äußerte sich im Rahmen einer Stellungnahme gegenüber dem Regierungspräsidium S. dahingehend, dass zum momentanen Zeitpunkt auf der vorliegenden Datenbasis eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in abschließender Form nicht möglich sei. Weder der Umfang noch der Detaillierungsgrad der Unterlagen ließen eine hinreichende Projekt- bzw. Maßnahmenbeschreibung zu, die eine vollständige Prüfung in gebotener Tiefe ermöglichen würde. Daher könne die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt des H. keine abschließende Bewertung zu der Zulässigkeit der beantragten Maßnahme vornehmen. Eine erste überschlägige Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde bzgl. der beantragten Maßnahme deutet darauf hin, dass eine Natura 2000-Verträglichkeit unter den entsprechenden Rahmenbedingungen möglich sei, wenn diese durch eine noch vorzulegende, ausreichende Datengrundlage gestützt wird.

Da durch die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG nur die Verträglichkeit eines Projekts mit den Erhaltungszielen des betreffenden Natura 2000-Gebiets untersucht wird, bedarf es einer

zusätzlichen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Das im Rahmen dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorzulegende Gutachten untersucht mögliche Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG in Bezug auf die sonstigen im Vergrämungsgebiet vorkommenden besonders und/oder streng geschützten Arten durch die Vergrämungsmaßnahmen und enthält Vorschläge für gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG. Da die Zusammensetzung der Flora und Fauna in jedem Gebiet unterschiedlich ist, ist hierfür grundsätzlich eine Einzelfallprüfung erforderlich. Auch dieses artenschutzrechtliche Gutachten ist noch durch die Petenten vorzulegen.

Der K. zählt zu den fischökologisch bedeutenden Gewässern (<http://ifa.ffi.lazbw.de>) in Baden-Württemberg und ist der größte rechtsseitige N.-zufluss. Der K. ist als Gewässer für das Bestandsmanagement des Europäischen Aals ausgewiesen und wurde als solches an die Europäische Kommission gemeldet.

Im K. finden im Rahmen des Wasserrahmenrichtlinien-Monitorings an mehreren Probestellen alle zwei Jahre Elektrobefischungen statt. Über die Entwicklung des Fischbestandes und der vorkommenden Arten liegen detaillierte Daten vor. Der Fischbestand des K. weicht von der Referenzfischzönose ab, d. h. das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie (guter ökologischer Zustand) wird bisher für die Qualitätskomponente Fische nicht erreicht.

Einzelne Arten fehlen bzw. kommen in geringen Dichten vor, wohingegen andere Arten aufgrund ihrer geringeren Lebensraumansprüche überrepräsentiert sind. Das Fehlen bzw. die geringen Dichten einzelner Arten sind dabei auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Die ökologische Durchgängigkeit des K. ist durch Stauregulierung und Wasserkraftnutzung zum Teil eingeschränkt. Des Weiteren bestehen Defizite im Hinblick auf die Gewässerstruktur. Im H. verfügen jedoch nahezu alle Wasserkraftanlagen am K. über sogenannte Fischaufstiege. Des Weiteren wurden durch das Regierungspräsidium S. (Landesbetrieb Gewässer) in den vergangenen Jahrzehnten umfangreiche Revitalisierungsmaßnahmen umgesetzt.

Die durch Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Arten Groppe und Bitterling kommen in guten Beständen vor.

Der Bestand der wichtigen Leitfischarten Barbe und Nase ist gering. Beide Arten waren im K. einst stark verbreitet. Barbe und Nase können Größen von bis zu 70 cm erreichen. Bei Befischungen in den letzten Jahren sind bei beiden Arten die mittleren Größenklassen (ca. 10 bis 35 cm) unterrepräsentiert. Dieses „Fraßloch“ stimmt mit der präferierten Beutefischgröße des Kormorans überein. Anhand der vorliegenden Daten ist davon auszugehen, dass der Bestand einzelner Arten (insbesondere der Barbe und der Nase) durch den Fraßdruck des Kormorans beeinflusst wird. Die durch die Petenten angegebene grundsätzliche Abnahme der Fischbestände kann anhand der vorliegenden Daten

jedoch nicht allein auf das Vorhandensein des Kormorans zurückgeführt werden.

Zusammenfassend ist daher zu sagen, dass nach der Auffassung des Regierungspräsidiums S. ohne eine fundierte Datenbasis zu den Kormoranbeständen am K. und ohne Vorlage von Gutachten für die gesetzlich vorgeschriebene Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sowie für die artenschutzrechtliche Prüfung keine Entscheidung über den Ausnahmeantrag in der aktuellen Fassung getroffen werden kann, auch wenn zur Fischfauna ausführliche, systematisch erhobene Daten vorhanden sind.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 4. Dezember 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuholen, wurde bei fünf Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

4.12.2025

Der Vorsitzende:
Marwein